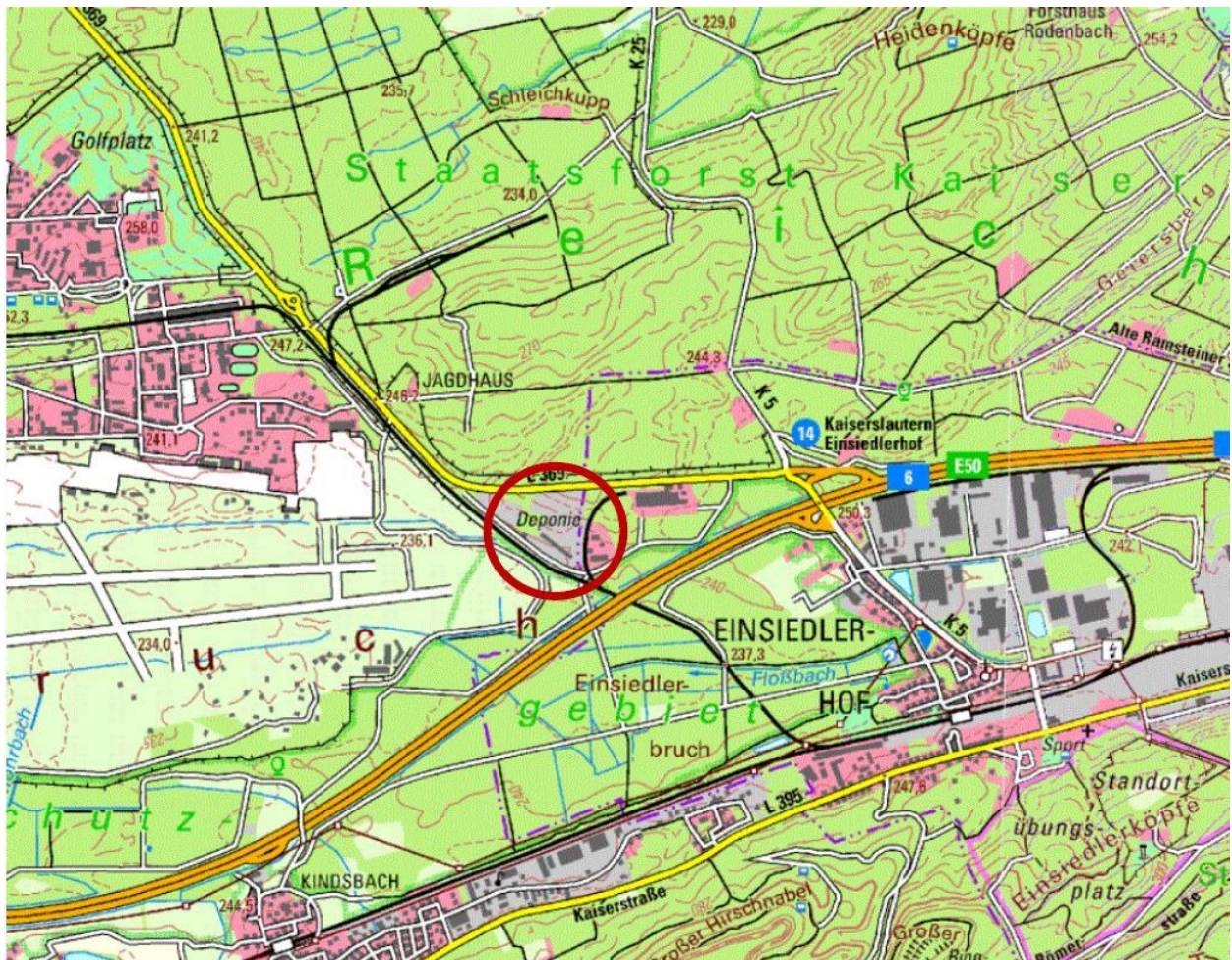


**1. Teiländerung Flächennutzungsplan;
Teilbereich „Industriegebiet Class III“
Verbandsgemeinde Weilerbach**

***Bebauungsplan „Industriegebiet Class III“
Ortsgemeinde Weilerbach***



Umweltbericht mit integriertem naturschutzfachlichen Fachbeitrag

Satzungsfassung

25. Juni 2025

Auftraggeber:

WVE GmbH Kaiserslautern
Blechhammerweg 50
67659 Kaiserslautern

Bearbeiter:

iSA Ingenieure
Hauptstr. 44
67716 Heltersberg

Telefon: 06333 27598 0
Fax: 06333 27598 99

Jan Leonhardt
B.Sc. Biologie

Sven Maske
M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Heltersberg, 25. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Inhalte und wichtige Ziele des Bebauungsplanes	5
1.3	Festsetzungen des Bebauungsplanes Industriegebiet Class III.....	6
2.	Beschreibung des Projektes	7
2.1	Lage des Plangebietes	7
2.2	Art und Umfang des Vorhabens.....	7
3.	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltziele	9
3.1	Ziele in Fachgesetzen.....	9
3.2	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz.....	10
3.3	Flächennutzungsplan Weilerbach.....	10
3.4	Gesetzlich geschützte Biotope.....	10
3.5	Schutzgebiete	10
3.6.	Migrationskorridor der Wildkatzen.....	13
3.7	Umweltbezogene Zielvorstellungen unabhängig von der geplanten Nutzung.....	15
4.	Beschreibung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft	17
4.1	Naturräumliche Gegebenheiten	17
4.2.	Landschaftsbild	18
4.3.	Klima und Luft.....	18
4.4.	Relief, Geologie und Boden	18
4.5.	Wasser.....	19
4.6.	Reale Vegetation und Nutzung	19
4.7	Mensch	21
5.	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	21
6.	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Konfliktanalyse)	21
6.1	Beschreibung und Auswirkungen der Schutzgüter	21
6.2	Entwicklungsprognose für weitere Belange des Umweltschutzes	29
6.2.1	Nutzung natürlicher Ressourcen.....	29
6.2.2	Art und Menge der Emissionen.....	29
6.2.3	Grund und Boden.....	29
6.3	Auswirkungen auf die Umwelt.....	30
6.4	Kumulierung von Auswirkungen	30
7	Beschreibung der Maßnahmen mit denen nachteilige Umweltauswirkungen vermieden (V), vermindert (M) oder –soweit möglich- ausgeglichen werden	31
8	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.....	34
9	Vorschläge zu Umweltrelevanten textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan	39
10	Bilanz und Schlussbetrachtung	42
11	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	43
12	Anhang	44
Anhang 1 – Pflanzliste		44

Anhang 2	Potenziell im Plangebiet vorkommende Arten (Datengrundlage: ARTeFAKT, 2024)	45
13	Anlage.....	48
Anlage 1	Bestandsplan	48
Anlage 2	Konfliktplan	48
Anlage 3	Maßnahmenplan.....	48

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Das Bebauungsplangebiet soll am südlichen Rand von Weilerbach auf ein ca. 11,9 ha großes Gelände ausgewiesen werden. Das Plangebiet liegt innerhalb der Konversionsfläche der US-Streitkräfte und wurde ehemals als Treibstofflager genutzt, deswegen sind auf dem Areal diverse Lagerflächen zu finden. Um die derzeitige Nutzung, unter anderem als Klärschlamm- und Holzhacklagerfläche und für die Grünschnittaufbereitung sicherzustellen, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ im Regelverfahren notwendig. Auf den bestehenden Lageflächen sollen die Baufenster eine zukünftige mögliche Nutzung sichern. Die bisherige Nutzung als Lagerung von Klärschlamm und Kompostierung ist baurechtlich aufgrund einer Privilegierung genehmigungsfähig.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplans (§ 2a BauGB). Er dokumentiert das umweltrelevante Abwägungsmaterial gemäß dem aktuellen Planungsstand und soll die Auswirkung der durch den Bebauungsplan geplanten Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermitteln, beschreiben und bewerten. Er umfasst hierbei die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der geringe zu erwartende Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aufgrund der Vorhaben des Bebauungsplans wird mittels einer Konfliktanalyse bewertet. Ziel des Umweltberichts ist die Darstellung der Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild. In der Folge sollen keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zurückbleiben.

1.2 Inhalte und wichtige Ziele des Bebauungsplanes

Laut § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bebauungspläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung ermöglichen, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringen und dabei auch die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen und eine sozialgerechte Bodennutzung berücksichtigen. Insbesondere sollen sie dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Weitere wichtige Aspekte stellen auch die Sicherung bestehender Nutzungen dar.

1.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes Industriegebiet Class III

Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Nebenanlagen

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines Industriegebiets (GI) vor, dass in drei Bereiche (GI-I, GI-II, GI-III) unterteilt wird. Zulässig sind Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, zudem Gewerbebetriebe aller Art. In den Bereichen sind jeweils Nutzungen mit gekennzeichnet (N1, N2, N3, N4).

Das Maß der baulichen Nutzung für das Industriegebiet wird mit der Festlegung einer Grundfläche von max. 16.200m² in der Summe der Bereiche festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird mit der Festsetzung von maximal ein Vollgeschoss in den Bereichen N2 und N3 begrenzt (GI-I). In den Bereichen N1 und N4 sind zwei Vollgeschosse festgesetzt (GI-II). Zudem wird die Höhe der Gebäudeoberkante von 6,5 m für die Bereiche N1 und N3 angegeben. Für N2 wird eine maximale Höhe von 7,0 m angegeben. Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Höhe der Gebäudeoberkante (OK) ist der im Plan gekennzeichnete Bezugspunkt des Urgeländes mit Angabe der Höhe über NHN maßgebend.

Die Bauweise wird in den Nutzungen N1 und N4 mit der offenen Bauweise festgesetzt, in den Nutzungen N2 und N3 wird eine abweichende Bauweise mit jeweils eine Länge von maximal 84,0 m und 190,0 m festgesetzt.

Es werden Baugrenzen für die Nutzungen N1 bis N4 festgesetzt, für den Nutzung N4 sind innerhalb der überbaubaren Flächen auch geringfügige Anpassungen an den Bestandsgebäuden zulässig. Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zulässig, eine Ausnahme bilden offene Stellplätze für PKW, die auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, wenn keine andere Festsetzung dem entgegensteht.

Verkehrsflächen und Führung der Ver- und Entsorgungsleitungen

Verkehrsflächen im Plangebiet werden gemäß dem Bebauungsplan als Privatstraße und als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Wirtschaftsweg festgesetzt. Stellplätze und Garagen sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, ausgenommen sind offene Stellplätze für PKW. Verkehrsflächen sind entsprechend der Ausbauplanung nach Funktionsbereichen abzugrenzen und zu gestalten. Alle Versorgungsleitungen müssen unterirdisch verlegt werden. Für erforderliche Leitungen außerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche sind entsprechende Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen festgesetzt.

Im Plangebiet sind außerdem Flächen für Versorgungsanlagen, Abfall- und Abwasserbeseitigung festgesetzt, die sind mit der Zweckbestimmung Abwasser, Regenwasserrückhaltebecken, Elektrizität (Trafostation) und Wasser (Pumpstation) festgesetzt.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Als Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 werden im Bebauungsplan die Dachform als Flach- und Pultdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 30° festgesetzt. Außerdem sind im Bereich GI-I und GI-II Stützmauern bis einer Höhe von 4,0 m zulässig. Das Gelände ist einzufrieden und die Einfriedung ist dauerhaft zu erhalten. Stellplätze für PKW sind mit wasserdurchlässigen Materialien auszustatten. Des Weiteren sind die unbebauten Flächen der überbaubaren Grundstücke durch landespflegerischen Festsetzungen zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten.

2. Beschreibung des Projektes

2.1 Lage des Plangebietes

Von den Baumaßnahmen betroffen ist das Flurstück 3458/11 in der Flur Distrikt Lange Fahren Zweite Abteilung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Süden der Gemarkung Weilerbach. Das Plangebiet liegt direkt östlich der Ramstein Air Base und hat durch die Anschlussstelle Kaiserslautern- Einsiedlerhof eine gute Anbindung an die A6. Die nächstgrößere Stadt ist Kaiserslautern im Osten nur wenige Kilometer entfernt, der Stadtteil Einsiedlerhof ist nur wenige hundert Meter vom Geltungsbereich weg. Landstuhl im Südwesten ist ebenso nur wenige Kilometer weit weg. Angeschlossen wird der Geltungsbereich in äußersten Süden von Weilerbach durch eine Zufahrtsstraße von der L 369 aus. Das Plangebiet selbst umfasst neben vereinzelt Bäumen auch Mischwaldflächen und Wiesen, jedoch auch versiegelte und verdichtete Flächen. Es sind dort vereinzelte Gebäude vorhanden, durch die Lagerung von Klärschlamm bestehen die versiegelten Flächen größtenteils nur aus asphaltierte und betonierte oder geschotterte Flächen mit kleineren Stützmauern. Bestehende asphaltierte und auch nicht asphaltierte Wege durchziehen das Plangebiet. Die Fläche wird als Zwischenlager für Grünabfälle und Klärschlamm genutzt.

2.2 Art und Umfang des Vorhabens

Das gesamte Gebiet der Planung umfasst eine Fläche von ca. 119.105 m² und beansprucht das Flurstück 3458/11 der Gemarkung Weilerbach. Von der Gesamtfläche entfallen ca. 47.755 m² auf die Ausweisung als Industriegebiet für Lagerflächen. Als Verkehrsfläche werden insgesamt 8.010 m² festgesetzt, davon sind 1.400 m² Wirtschaftswege.

Die Verkehrsflächen sowie die Lagerflächen bestehen bereits Großteils, es sind nur leichte vernachlässigbare bauliche Anpassungen geplant. Die Grün- und Freiflächen teilen sich in Waldfläche (28.470 m²) und sonstige Grünfläche auf (25.680 m²), die sonstigen Grünflächen werden außerdem als Fläche für Ausgleich und Eingriff (A+E Fläche) herangezogen. Diese Flächen befinden sich vorwiegend am Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und sind ebenfalls im Bestand schon Existenz. Im Südosten und Westen des Plangebiets befinden sich im Bebauungsplan Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen. Diese sind drei Regenrückhaltebecken in einer Gesamtgröße von 3.940 m², dazu kommt eine Pumpstation, die insgesamt eine Fläche von 5.250 m² einnimmt.

Tabelle 1: Der Geltungsbereich umfasst die nachfolgenden Flächen

	Absolut	Anteil v. H.
Gesamtgröße	ca. 119.105 m²	100%
Industriegebiet	ca. 47.755 m²	40,1%
Verkehrsfläche	ca. 8.010 m²	6,7%
Davon:		
Straßenverkehrsfläche	ca. 6.395 m ²	
Wirtschaftsweg	ca. 1.400 m ²	
Notzufahrt	ca. 215	
Grünfläche	ca. 54.150 m²	45,5%
Davon:		
Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen	ca. 25.680 m ²	
Wald	ca. 28.470 m ²	
Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	ca. 9.190 m²	7,7%
Davon		
Regenrückhaltebecken	ca. 3.940 m ²	
Anlagen zur Abwasserbeseitigung	ca. 5.250 m ²	

Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden ergibt sich aus den in dem vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsabgrenzungen.

Tabelle 2: Flächenermittlung

B-Plan Industriegebiet Class III	Flächengröße (ca.) in m²
Industrieflächen (GI - I und GI - II) (N1-N4)	47.755
Verkehrsflächen (Straße mit Notzufahrt)	6.610
Verkehrsfläche Wirtschaftsweg	1.400
Waldfläche	28.470
Fläche für Ausgleich und Ersatz (A+E)	25.680 *
Regenrückhaltebecken	3.940
ZKA/ Pumpwerke	5.250
Geltungsbereich Bebauungsplan	119.105

* Innerhalb des Geltungsbereichs umgesetzte Maßnahmen der BIMA

3. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltziele

3.1 Ziele in Fachgesetzen

Die dem Umweltbericht zugrundeliegenden Umweltziele basieren auf gesetzlich festgelegten Zielsetzungen folgende Fachgesetze, dessen Ziele kurz skizziert werden:

Baugesetzbuch (BauGB): Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Sicherstellung der wirksamen Umweltvorsorge.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Erhaltung landwirtschaftlicher Strukturen, Erhaltung, Schutz der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, Vermeidung und Minimierung schädlicher Umwelteinflüsse, Ausgleich von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG): Minimierung des Flächenverbrauchs, Vermeidung von dauerhaften Schäden an Natur und Landschaft.

Bundes-Bodengesetz (BBodSchG): Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, Vermeidung von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung.

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz: Erhaltung von in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befindlichen Gewässern, Etablierung eines naturnahen Zustandes bei beeinträchtigten Gewässern, Sicherung der Wasserversorgung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Sachgütern vor schädlichen Umweltauswirkungen.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Der regionale Raumordnungsplan ROP IV (3 Teilfortschreibung 2018) weist die Fläche des Bebauungsplans zum Teil als Gewerbe und Industriefläche, als Sonderfläche und sowie als sonstige Waldfläche aus.



Abbildung 1: ROP IV, 3 Teilfortschreibung 2018 Ausschnitt des Untersuchungsgebietes in Weilerbach

3.3 Flächennutzungsplan Weilerbach

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weilerbach ist rechtskräftig. Er stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ als „Sonderfläche Militär“ dar. Analog der Ausweisung eines Industriegebietes im Bebauungsplan wird eine Teiländerung des Flächennutzungsplans erforderlich, um die Fläche als Industriegebiet (GI) darzustellen. Die Teiländerung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

3.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Für das Plangebiet sind im LANIS RP keine bereits kartierten Biotope angegeben. Während der Bestandserfassung sind auch keine geschützten Biotope festgestellt worden. Gesetzlich geschützte Wildpflanzen wurde nicht kartiert.

3.5 Schutzgebiete

Vogelschutzgebiete: Von dem Bebauungsplan sind keine Vogelschutzgebiete direkt betroffen. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet liegt in östlicher Richtung (Mehlinger Heide, DE-6512-301) und ist 14,6 Kilometer entfernt. Ein weiteres Vogelschutzgebiet liegt im Süden bei Trippstadt (Pfälzerwald, DE-6812-401) und ist ca. 15 Kilometer entfernt.

VSG sind vom Planvorhaben nicht betroffen.

FFH Gebiet: Im Plangebiet selbst befindet sich kein FFH Schutzgebiet, jedoch ist unmittelbar südlich angrenzend, gegenüberliegend der Zufahrtsstraße des Klärschlamm-lagers ein FFH Gebiet zu finden (Westricher Moorniederung, DE-6511-301).

FFH Gebiete sind vom Planvorhaben nicht betroffen.

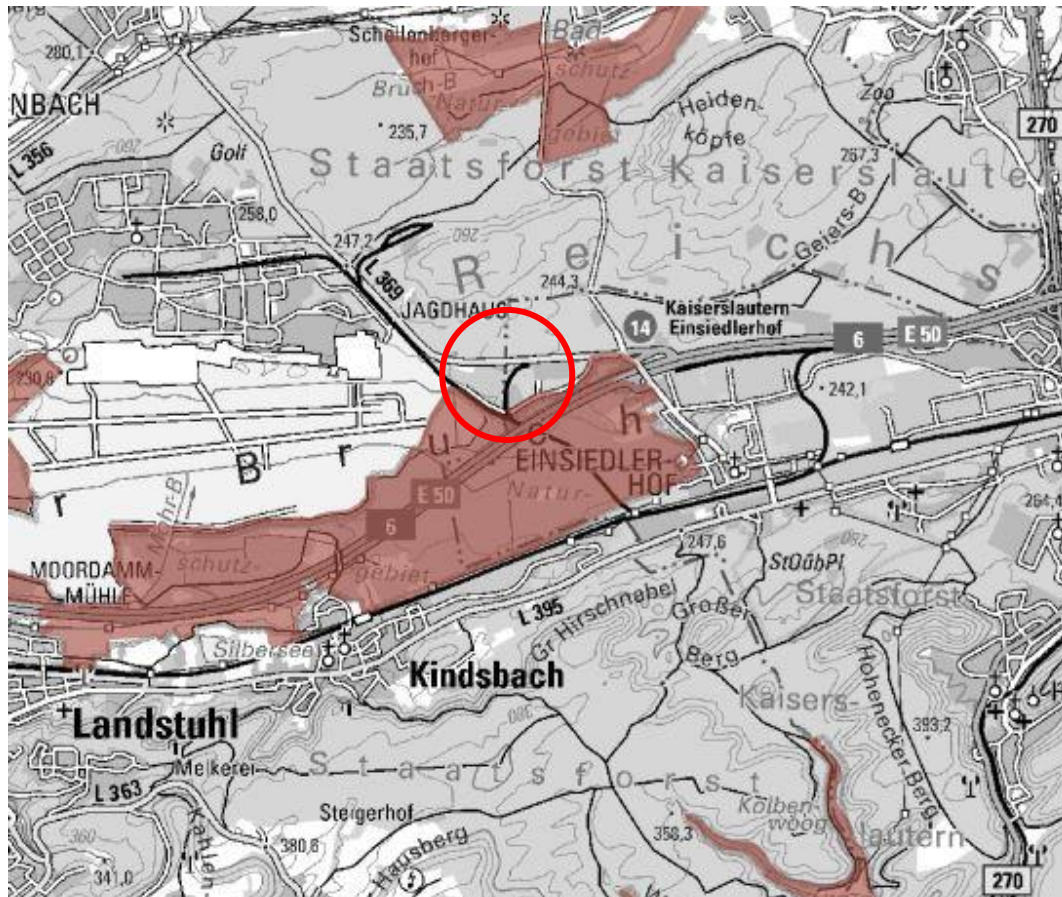


Abbildung 2: FFH Gebiete um das Plangebiet (Ausschnitt aus LANIS)

Gentechnikfreie Gebiete: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einer Gentechnikfreien Zone nach §19 LNatSchG.

Negative Auswirkungen durch die Nutzung auf der gentechnikfreien Zone sind nicht zu erwarten.

Naturschutzgebiete: Im Plangebiet selbst befindet sich kein Naturschutzgebiet, jedoch ist unmittelbar südlich angrenzend, gegenüberliegend der Zufahrtsstraße zum Klärschlamm-lager ein Naturschutzgebiet zu finden (Östliche Pfälzer Moorniederung, NSG-7300-202).

Naturschutzgebiete sind vom Planvorhaben nicht betroffen.

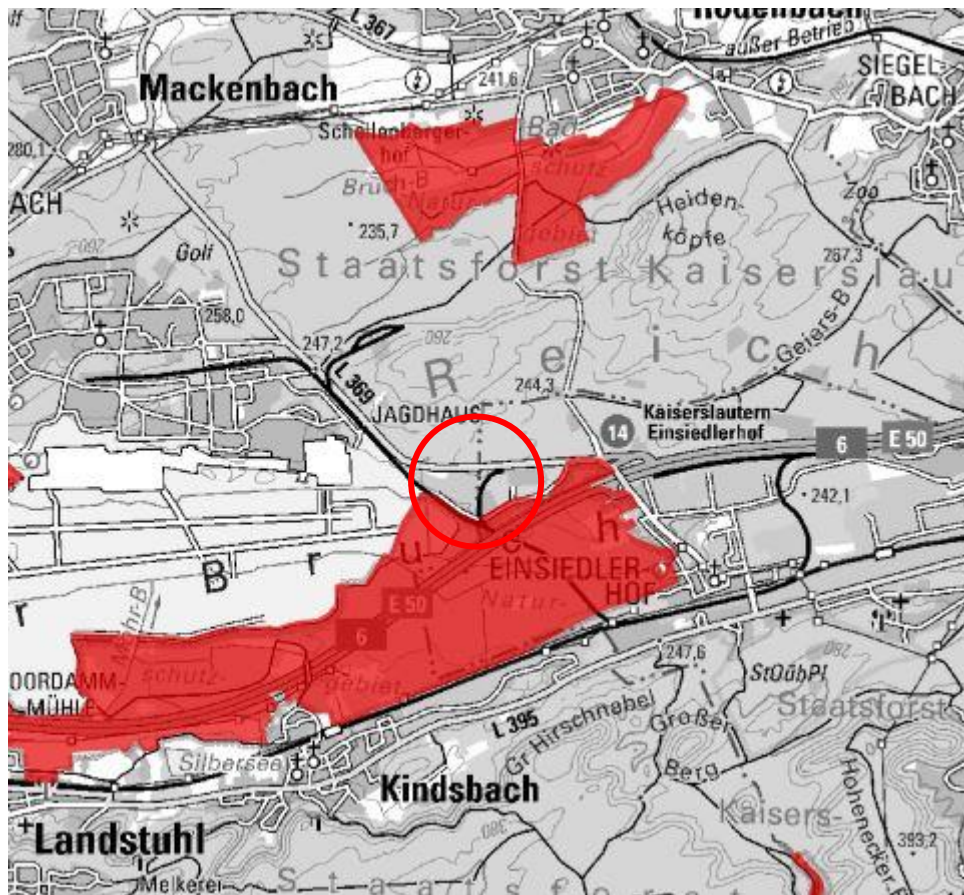


Abbildung 3: Naturschutzgebiete um das Plangebiet (Ausschnitt aus LANIS)

Naturpark: Der nächstgelegene Naturpark ist etwas mehr als 30 Kilometer in nord - westlicher Richtung entfernt (Naturpark Saar- Hunsrück, NTP-7000-004).

Naturparke sind vom Planvorhaben nicht betroffen.

Landschaftsschutzgebiet: Auch ein Landschaftsschutzgebiet ist nicht unmittelbar im oder am Plangebiet des zukünftigen Bebauungsplans angrenzend. In östlicher Richtung befindet sich eines der nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete in ca. 4,5 km Entfernung (Kaiserslauterer Reichswald, LSG-7312-011).

In nördlicher Richtung liegt das Landschaftsschutzgebiet Eulenkopf und Umgebung (LSG-7335-010) ca. 4,1 km entfernt. In ca. 8 Km in westlicher Richtung liegt das Landschaftsschutzgebiet Landstuhler Bruch- Oberes Glantal (LSG-7300-042). *Landschaftsschutzgebiet sind vom Planvorhaben nicht betroffen.*

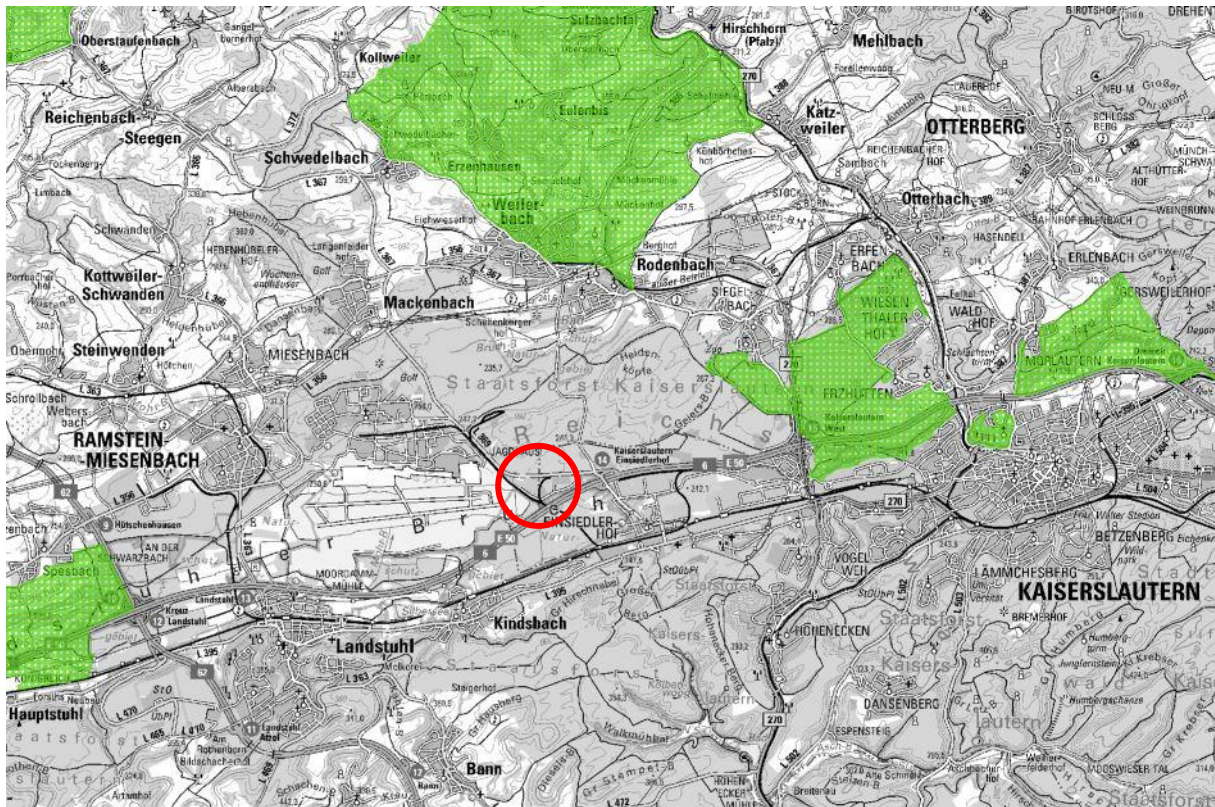


Abbildung 4: Landschaftsschutzgebiete um das Plangebiet (Ausschnitt LANIS)

Naturräume zur Anwendung der LKompVO Anlage 1: Das Plangebiet liegt im Naturraum Saar- Nahe Berg- und Hügelland.

3.6. Migrationskorridor der Wildkatzen

Das Plangebiet befindet sich mitten in einem Wildtiermigrationskorridor von europäischer Bedeutung, der den Pfälzerwald mit den Waldgebieten nördlich der Autobahn A6 verbindet. Insbesondere liegt das Gebiet innerhalb des Wanderkorridors der Wildkatze (*Felis silvestris*), einer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Art. Diese Tierart ist auf große, zusammenhängende und weitgehend ungestörte Waldgebiete angewiesen. Bevorzugt nutzt sie alte Laubwälder, insbesondere Eichen- und Buchenmischwälder, wie sie nördlich, südlich und teilweise auch östlich des Plangebiets vorkommen. Dieser Wanderweg wird trotz seiner Enge auch tatsächlich genutzt, was durch eine Besenderung der dort lebenden Wildkatzen bewiesen wurde.

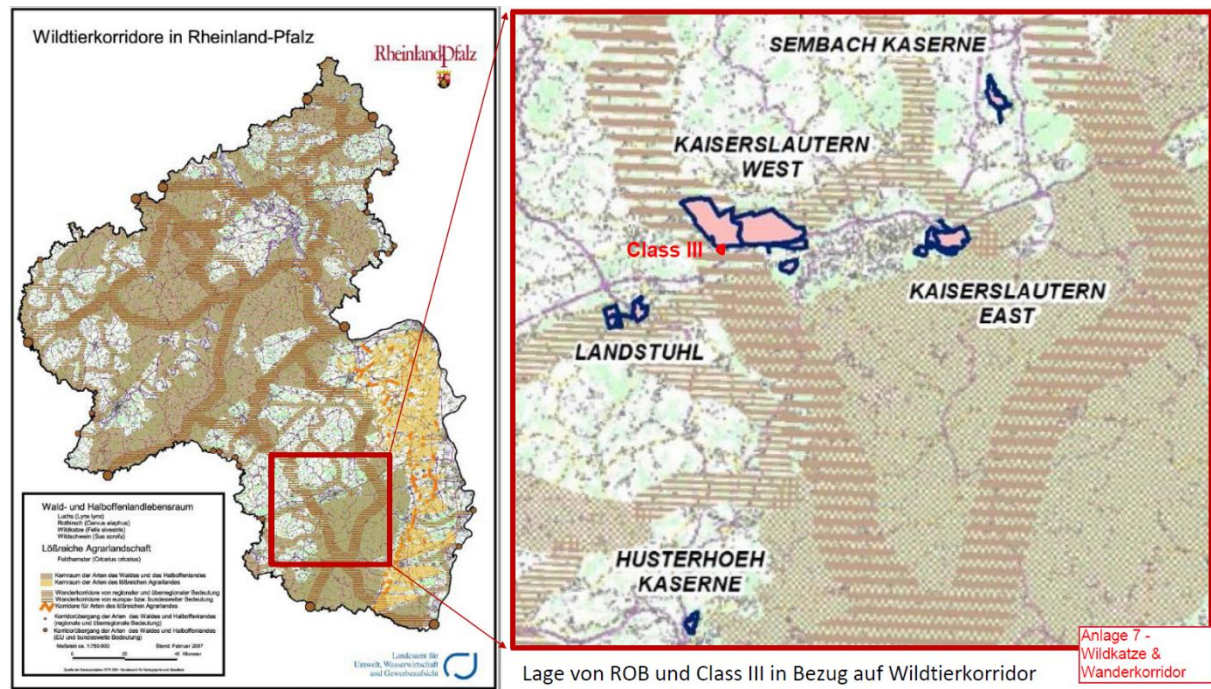


Abbildung 5: Wanderkorridore der Wildkatzen mit Lage von Class III und den ROB Maßnahmen

Aufgrund der militärischen Vornutzung des Plangebiet sind Waldflächen größtenteils beseitigt, worden, so dass nur kleine Fragmente der ursprünglichen Waldfläche übriggeblieben sind. Die sich in den Waldfragmenten befindlichen Gehölzen müssen zudem aufgrund der Flugsicherheit zurückgeschnitten werden, was zurzeit das Plangebiet als Wandergebiet der Wildkatze zwar nicht ausschließt, dennoch als Lebensraum für Wildkatze unattraktiv macht. Zusätzlich zur Abholzung und Versiegelung des Plangebiets tragen die bereits vorhandenen versiegelten oder befestigten Flächen wie Gebäude, Verkehrswege und Lagerflächen erheblich zur Vorbelastung des Gebiets in Bezug auf die Wildkatzenmigration bei. Die Fläche ist zudem vollständig eingezäunt, so dass derzeit eine Wanderung der Wildkatzen durch das Plangebiet nicht möglich ist.

Die frühere militärische Nutzung des Plangebiets hat, insbesondere durch Abholzung, Versiegelung und Einzäunung, den Migrationskorridor der Wildkatzen (Felis silvestris) erheblich beeinträchtigt. Die Wildkatzenmigration durch das Plangebiet muss bei der vorliegenden Planung wieder ermöglicht und durch geeignete Maßnahmen gesichert werden (Maßnahmen werden im Kapitel 9 dieses Umweltberichts beschrieben und festgesetzt).

Die Planungen zum Industriegebiet Class III – OG Weilerbach – betreffen eine Fläche die einen Engpass zwischen den Waldlebensräumen des ROB um das US – Hospital Weilerbach und dem einzigen verbliebenen Wildtierkorridor in den Pfälzerwald darstellt. Dieser Wanderweg wird trotz seiner Enge auch tatsächlich genutzt, was durch eine Besenderung der dort lebenden Wildkatzen bewiesen wurde.

Das Plangebiet befindet sich außerdem in der Nähe der Standorte, an denen die Kompensationsmaßnahmen für den Bau der des Rhine Ordnance Barracks - Medical Centre (ROBMC) umgesetzt wurden. Da bei der Planung der Klinik angenommen wurde, dass Wildkatzen von außerhalb in die Militärgelände eingewandert sind, wurden Maßnahmen ergriffen, um Inzucht innerhalb der lokalen Wildkatzenpopulation zu verhindern.

Zu diesem Zweck wurde der Bauzeitplan entsprechend angepasst, Wildkatzenkanälen für sichere Straßenüberquerungen eingebaut, Rückzugsgebiete im Bereich des Rhine Ordnance Barracks geschaffen und eine kontinuierliche Überwachung der Population eingeführt.

Die kumulativen Auswirkungen aus der Nutzungsänderung des Gebiets Class III, die sich durch die geplanten Baumaßnahmen plus den Bau des ROBMC im räumlich zusammenhängenden Wildkatzengebiet entstehen können, sind als gering einzustufen. Bereits durch die Vornutzung war eine Querung des Plangebiets durch Wildkatzen bedingt durch Barrieren wie z.B. Zäune im Plangebiet nicht möglich.

Zukünftig werden Zaunöffnungen eingeführt, die den Ein- und Austritt der Wildkatzen im Plangebiet ermöglichen. Die bestehenden Waldfragmente werden nicht überplant und werden im Rahmen der Maßnahmenplanung durch gezielte Gehölzpflanzungen miteinander verbunden, um Wanderkorridore der Wildkatze durch das Plangebiet zu schaffen.

Durch alle diese Maßnahmen wird das Plangebiet freundlicher für Wildkatzenmigration, als in der vorherigen Nutzung.

3.7 Umweltbezogene Zielvorstellungen unabhängig von der geplanten Nutzung

Für den Untersuchungsraum sind landespflegerische Zielvorstellungen über den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft sowie die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ohne und mit dem Planungsvorhaben darzulegen. Diese Zielkonzepte entstehen auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und der Bewertung sowie der übergeordneten Planungen.

Die folgenden Zielvorstellungen sollen verdeutlichen, welche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bei der Verwirklichung des Bauvorhabens eintreten und welche Maßnahmen zu deren Kompensation notwendig werden.

Bodenschutz	Der Erhalt und die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Mittler für Energie- und Stoffkreisläufe und als Produktionsfläche. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.
Wasserhaushalt	Die Sicherung und Wiederherstellung intakter, funktionsfähiger Wasserkreisläufe sowie einer unbelasteten Wasserqualität des Grund- und Oberflächenwassers als Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen ist von wesentlicher Bedeutung.
Klima und Luft	Die Sicherung und Wiederherstellung unbelasteter Luftqualität als Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Hierzu sind auch die bioklimatischen Ausgleichsfunktionen des Mikroklimas zu erhalten und zu fördern.
Arten und Biotopschutz	Die langfristige Sicherung von natürlichen Entwicklungsbedingungen in Biotopsystemen durch Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume in ausreichendem Umfang mit vielfältigen Vernetzungen als wesentliches Leitziel.
Landschaftsbild	Die Erhaltung und Entwicklung natur- und kulturbedingter Strukturen und Elemente, welche zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft beitragen und die Erholungsfunktion sichern.

In diesem Zusammenhang werden folgende Zielvorstellungen als Entwicklungsziele für den Planungsraum formuliert:

Boden:

- Reduzierung der durch Bauvorhaben entstehenden Neuversiegelung auf das notwendige Mindestmaß.
- Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge.
- Vermeidung von Schad- und Nährstoffeinträgen

Wasserhaushalt:

- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge auf privaten und öffentlichen Flächen.
- Weitestgehend Rückhaltung des Niederschlagswassers durch breitflächige Rückhaltung und Versickerung im Gebiet.

Luft und Klima:

- Erhalt von Vegetationsflächen zur Kaltluftentstehung.
- Vermeidung von Schadstoffanreicherung.

Arten und Biotopschutz:

- Sicherung und Erhalt ökologisch bedeutsamer Gehölzstrukturen durch Schutzmaßnahmen.
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG.
- Verwendung von standortheimischen und gebietseigenen Gehölzen sowie Saatgut zur Bepflanzung von Grünflächen innerhalb des Plangebiets.
- Verbesserung der Biotopvernetzung.

Landschaftsbild

- Eingrünung der Grundstücke zur gestalterischen Einbindung in die Landschaft

4. Beschreibung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft

4.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Innerhalb der naturräumlichen Großregion 3. Ordnung „Saar Nahe Bergland“ (19) und der naturräumlichen Haupteinheit „Kaiserslauterer Senke“ (192) gehört das Untersuchungsgebiet der naturräumlichen Untereinheit „Spesbach-Landstuhler Bruch“ (192,1) an.

Die Kaiserslauterer Senke liegt zum allergrößten Teil auf Buntsandstein. Neben Mooren, Wiesen und Wäldern gibt es in den Niederungen heute zahlreiche Magerwiesen. In den etwas höher gelegenen Bereichen findet sich jedoch nur selten Ackerland, da aufgrund des Buntsandsteins der landwirtschaftliche Ertrag eher gering ist.

Aufgrund der hohen Feuchtigkeit in den Tallagen kommen in den Morgenstunden Nebel, Kaltluft und Frost häufig vor. Die Nachmittagstemperaturen erreichen dagegen jedoch meist

höhere Werte als anderswo.

4.2. Landschaftsbild

Charakteristisch für die Kaiserslauterer Senke und deren Randbereiche hin zum „Saar Nahe Bergland“ ist eine starke Bewaldung, in der hauptsächlich Mischwald vorzufinden ist. Die Berge und Hügel des „Saar Nahe Berglandes“ sind vom Plangebiet aus in nördlicher Richtung gut sichtbar.

Westlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt die Air Base Ramstein, die mit ihrer kargen Wiesenfläche und den Start- und Landebahnen hervorsticht. Das Plangebiet ist im Bestand als eine Anlage für Kompost und Klärschlamm gekennzeichnet, deswegen sind asphaltierte und geschotterte Lagerflächen vorwiegend im Zentrum des Plangebietes zu finden. Im Norden ist eine weitere unversiegelte Lagerfläche. Im Plangebiet sind auch Laubmischwald, Gebüsche und Feldgehölze anzutreffen. Der Mischwald ist vornehmlich im Westen und am nördlichen Rand des Geltungsbereichs zu finden, die Gebüsche und Feldgehölze am Rand der Lagerflächen. Intensivgrünland als Wiese rundet die Fläche mit Schotterwegen und Straßen ab.

4.3. Klima und Luft

In Weilerbach ist das Klima gemäßigt warm. Es gibt viel Niederschlag, selbst im trockensten Monat. Über ein Jahr verteilt summieren sich die Niederschläge zu ca. 820 mm auf.

Die Jahresdurchschnittstemperatur in Weilerbach liegt bei 10,2 °C. Am höchsten sind die Temperaturen im Juli mit durchschnittlich 19,3 °C. Im Januar sind die Temperaturen am geringsten, hier ist die Durchschnittstemperatur 1,5°C. (Climate Data, Klima Weilerbach)

4.4. Relief, Geologie und Boden

Relief

Die Fläche für den Bebauungsplan Industriegebiet Class III liegt in einer Ebene und weist eine geringfügige Steigung nach Norden auf. Das Gelände liegt zwischen 239 Meter bis 245 Meter über NHN.

Geologie

Im Bereich des Kaiserslauterer Becken sind geologisch die Buntsandsteinböden vorherrschend, in der Gegend sind auch Zechstein aus dem Pfälzer Bergland und Rotliegendes aus der Nahe-Subgruppe zu finden. In den Tälern sind Fluviale Sedimente der Bäche und Flüsse abgelagert worden.

Der Untersuchungsraum selbst befindet sich im Übergang von Gesteinen des Unteren Buntsandsteines und von Moortorf (Geoportal RLP).

Boden

Im Untersuchungsraum sind Böden mit geringem Wasserspeichervermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt zu finden, allerdings liegt das Plangebiet an der Grenze zu nässereichen und nährstoffreichen Torfsubstraten (Geoportal RLP). Aufgrund der vorherigen Nutzung wird seit mehreren Jahren ein sogenanntes KoAG-Verfahren (Konversationsaltlasten-Arbeitsgruppe) durchgeführt. Die Arbeitsgruppe „Sanierung Class III – Tanklager ROB“ wird federführend durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD Süd) als obere Bodenschutz- und Wasserbehörde, unter Mitwirkung aller betroffenen Akteure, geleitet.

Im Plangebiet wurde, Anfang der 1990er Jahre, eine sanierungsbedürftige Boden- und Grundwasserverunreinigung mit zwei Schadensherden festgestellt. Die Sanierungsmaßnahmen (Abschöpfen, Boden-Luft und hydraulische Sanierung) werden seit Anfang 1995 durchgeführt.

Der südliche Schadensherd am ehemaligen Anlieferungsgleis mit Pumphaus wurde 2015/2016 innerhalb des Plangebietes durch ein Bodenaushub saniert. Im nördlichen Schadensherd war eine Auskoffung aufgrund der geologischen Gegebenheiten nicht möglich (Buntsandstein). In diesem Bereich wird eine hydraulische Grundwassersanierung und Abstomsicherung betrieben.

4.5. Wasser

Bezüglich der Hydrologie liegt das Untersuchungsgebiet in der Grundwasserlandschaft Buntsandstein, bei deren Flächen es sich um kombinierte Poren-/Kluftwasserleiter mit hoher Neubildungsrate und Ergiebigkeit handelt. Grundwasserschutzgebiete sind nicht verzeichnet. Im Untersuchungsgebiet sind keine permanent wasserführenden Gewässer vorhanden, der Hunsbach als nächstes fließende Gewässer ist 250 Meter vom Eingang des Lagers entfernt. Aufgrund der Topographie ist außerdem nicht mit Außengebietszuflüssen zu rechnen.

Auch im Bereich Wasser wurde aufgrund des Standortes eine Sanierungsmaßnahme (ROB) durchgeführt, diese befindet sich derzeit im Monitoring, eine weitere Ausführung siehe Abschnitt zu Boden.

4.6. Reale Vegetation und Nutzung

Die reale Vegetation im Plangebiet ist vielschichtig, im Süden und äußersten Osten des Geltungsbereichs besteht die Vegetation aus Intensivgrünland, dort sind Fettwiesen mit mäßigem Artenreichtum vorzufinden.

Im Südwesten liegen an der Einfahrt in das Gebiet vegetationsarme Schotterflächen. Flächen mit Laubmischwald sind mit einheimischen Laubbaumarten v. a. im äußersten Norden an der Grenze des Geltungsbereichs an der L 369 und im Osten anzutreffen.

In einer zentralen Lage zwischen einem geschotterten Lagerplatz und Intensivgrünland liegen ebenfalls Mischwaldflächen. Vereinzelt stehen im südlichen Teil des Plangebietes auch Einzelbäume. Flächen für Gebüsch sind westlich des nördlichen versiegelten Lagerplatzes zu finden. Jeweils in kleineren Flächen sind an den versiegelten Lagerflächen auch Feldgehölze aus einheimischen Arten gewachsen. Restliche nicht beschriebene Fläche besteht aus Lagerplätzen, die entweder versiegelt oder mit Schotter bekleidet sind. Verkehrsflächen sind als asphaltierte Zuwege oder unbefestigte Wirtschaftswege im Plangebiet zu finden.

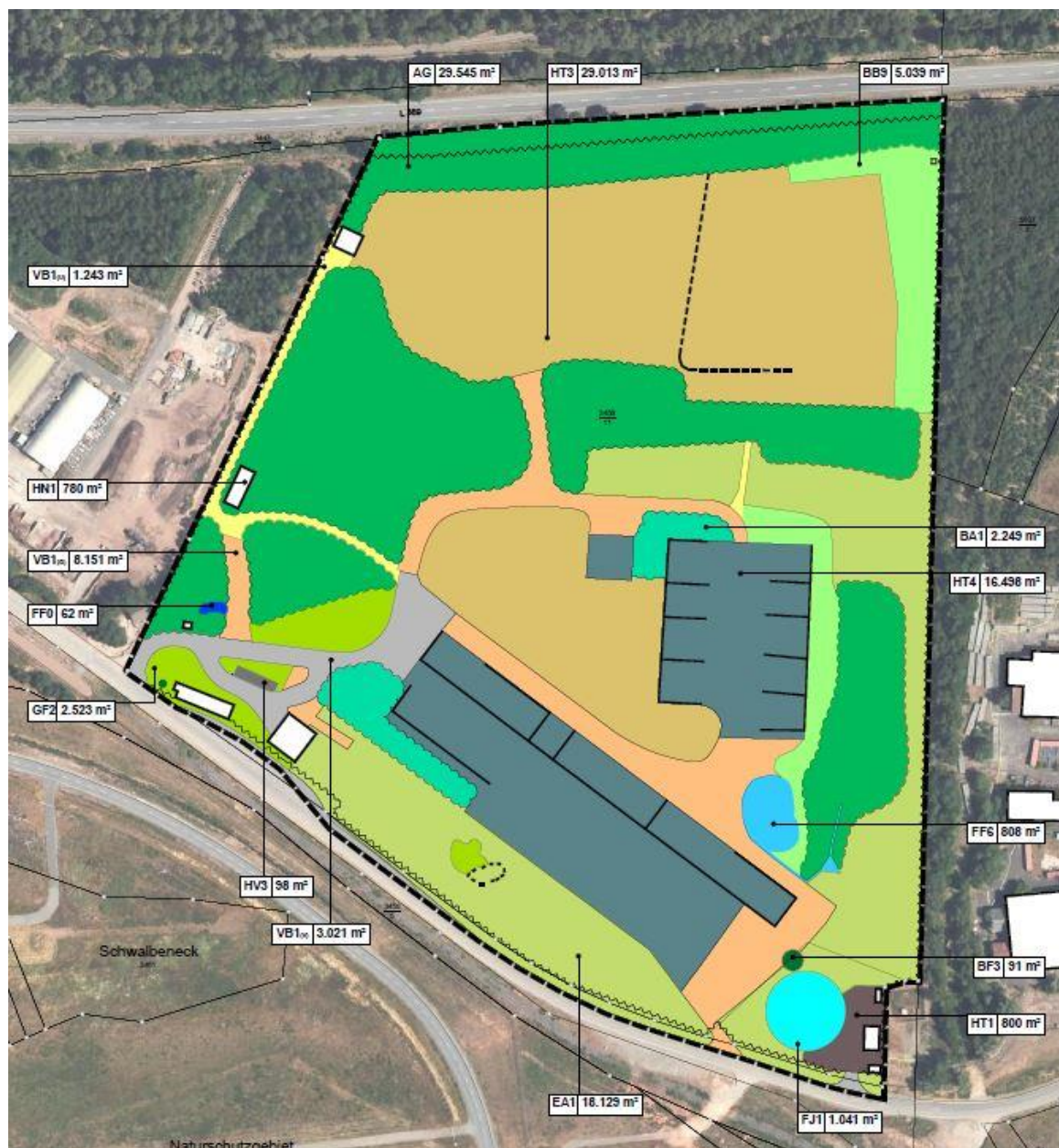


Abbildung 6: Reale Vegetation und Nutzung der Flächen im Plangebiet

Besonders nennenswert sind die Nutzungen des Untersuchungsraums als Lagerfläche. In der

nördlichen Lagerfläche wird Erdaushubmaterial gelagert. Diese Lagerfläche dient auch zur Brennstoffaufbereitung aus Altholz. Diese Lagerfläche ist momentan fremdvermietet. Auf der südlichen Lagerfläche aus Asphalt wurde in der früheren Nutzung Klärschlamm und ebenfalls Grünschnitt gelagert, daraus wurde Kompost hergestellt. Seit 2007 wird hier nur noch Klärschlamm unter anderem der Kläranlage Kaiserslautern und Weilerbach zwischengelagert. Insgesamt sind im Bestand rund 12.175 m² Lagerfläche für die angegebenen Nutzungen zur Verfügung. Auf dem Gelände des Bebauungsplans „Industriegebiet Class III“ befindet sich eine Pumpstation mit Klärbecken, Klärteich und einer kleinen versiegelten Fläche im Südosten des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

4.7 Mensch

Für den Menschen besitzt das Plangebiet in erster Linie aufgrund der gewerblichen Nutzung eine ökonomische Bedeutung.

5. Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass ohne eine Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes der derzeitige Umweltzustand weitgehend erhalten bleibt. Die Funktion der vorhandenen Biotop als Lebensraum für Flora und Fauna würde somit weiterhin bestehen bleiben.

Der zukünftige Umweltzustand wäre durch die derzeitige und künftige Nutzung sowie aufgrund der verbleibenden Wald- und Wiesenflächen nicht stark verändert.

6. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Konfliktanalyse)

6.1 Beschreibung und Auswirkungen der Schutzgüter

➤ Schutzgut Mensch

Im Kontext des Schutzguts "Mensch" ist generell die Bevölkerung und spezifisch deren Gesundheit und Wohlbefinden zu verstehen.

Beschreibung: Das Plangebiet befindet sich südlich der Landstraße L 369 und unmittelbar an einem Flughafen der US Air Force. Der Untersuchungsraum ist verkehrlich von Süden über die Privatstraße des Bundes (LVIS-Gate) angeschlossen. Straßen und Wege sind ebenso im Plangebiet zu finden. Durch die Lage in der Einflugschneise der Air Base Ramstein ist die Vorbelastung durch Lärm als hoch einzustufen. Wohnbebauung ist in unmittelbarer Nähe nicht zu finden. Durch den bestehenden und künftig zu erwarteten Verkehr sind Staubemission grundsätzlich nicht auszuschließen. Licht- sowie Geruchsemissionen sind durch die bestehenden Nutzungen vorhanden.

Auswirkungen: Die Nutzung der bestehenden Anlagen führt zu geringem Verkehrsaufkommen und damit auch zu einem geringen Verkehrslärm im Gebiet. Dieser Lärm wird durch den Lieferverkehr verursacht und könnte während Änderungen am Bestand während der Bauphase kurzfristig durch Baumaschinen verstärkt werden. Durch die Gebäude auf dem Gelände und die vorhandenen Nutzungen sind Licht- und Geruchsemissionen im geringen Ausmaß vorhanden und könnten durch Baumaschinen ebenfalls verstärkt werden. Da das Plangebiet weit entfernt vom Siedlungsgebiet liegt, sind die minimalen möglichen Auswirkungen auf Menschen hauptsächlich auf die Mitarbeiter innerhalb des Betriebsgeländes beschränkt.

Ergebnis: Staubemissionen sind außerhalb des Plangebiets nicht in einem starken Ausmaß zu erwarten, innerhalb kann es durch Fahrzeuge temporär zu Staubemissionen kommen. Da kein Nachtbetrieb innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes stattfindet, sind Lichtemission nachts nicht zu erwarten. Die Beleuchtung der Gebäude spielt in unmittelbarer Nähe zur stark beleuchtenden Ramstein Air Base eine untergeordnete Rolle für die Umgebung. Geruchsemissionen sind durch die Nutzung innerhalb des Betriebsgeländes sowohl auf angrenzende Nutzungen sowie Menschen (Geruchsemissionsprognose) nicht erheblich. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind als **gering** zu bewerten, es wird auf die Geruchsemissionsprognose verwiesen.

Konflikt: Es sind keine Konflikte für das Schutzgut Mensch zu erwarten

➤ **Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Beschreibung-Tiere: Das Plangebiet besteht hauptsächlich aus Gehölzflächen, Wiesenflächen, Lager- und Verkehrsflächen sowie kleine Tümpel, die im Sommer öfters trockenfallen. Die Vielfalt der Habitatstrukturen im Plangebiet und die Nähe des Plangebiets zu einem FFH-Gebiet weisen auf ein potenzielles Vorkommen zahlreiche Tiergruppen hin: Säugetiere (einschl. Microchiroptera), Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten.

Da die Artenmeldung im LANIS RP für das 2×2km Raster mit dem Gitter-ID 4005476 nur fünf Arten nennt, wurden zusätzlich die Artenmeldungen aus dem TK 25-Nr. 6512 „Kaiserslautern“ aus ARteFAKT herangezogen (Tabelle 7 im Anhang). Das Plangebiet liegt innerhalb des Wanderkorridors von Wildkatzen (*Felis silvestris*). Eine saP zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten liegt vor.

Vögel: Im Untersuchungsraum sind diverse Vogelarten, von Wasservögeln bis hin zu gebüsch- und baumbrütenden sowie bodennah im Schutz von Gehölzen nistenden Vogelarten, zu erwarten. Wassergebunden Vogelarten sind aufgrund bestehendes Klärteichs ebenfalls zu erwarten.

Dies liegt zum einen an der Nähe zum FFH-Gebiet und zum anderen an den Gehölzen, Sträuchern, Hecken und Wiesenflächen des Plangebiets, in denen potenziell im Plangebiet vorkommende Vogelarten Nist- und Brutmöglichkeiten finden können.

Um das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet zu prüfen, sind sechs Brutvogelkartierungen im Zeitraum Februar bis Juli (Südbeck et al., 2005) vorgesehen. Vier davon fanden im letzten Jahr (Mai bis Juli) statt, die verbleibenden zwei wurden Mitte März und Anfang April dieses Jahres durchgeführt.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten 19 Vogelarten erfasst werden. Alle sind europäische Vogelarten und sind saP relevant. Alle sind europäische Vogelarten und somit saP relevant.

Tabelle 3: Liste der erfassten Vogelarten mit ihrem jeweiligen Rote Liste Status des Landes Rheinlandpfalz und Deutschlands.

Art	Wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/V SR	Schutz	Brutstatus
Amsel (A)	<i>Turdus merula</i>	*	*		§	BV
Bachstelze (Ba)	<i>Motacilla alba</i>	*	*		§	BV
Blaumeise (Bm)	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*		§	BV
Eichelhäher (Ei)	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*		§	NG
Flussregenpfeifer (Frp)	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	Art.4(2): Rast	§§	NG
Gartengrasmücke (Gg)	<i>Sylvia borin</i>	*	*		§	BV
Girlitz (Gi)	<i>Serinus serinus</i>	*	*		§	NG
Hausrotschwanz (Hr)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*		§	NG
Kernbeißer (Kb)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*		§	NG
Kohlmeise (K)	<i>Parus major</i>	*	*		§	BV
Kolkrabe (kra)	<i>Corvus [corax] corax</i>	*	*		§	BV
Mauersegler (Ms)	<i>Apus apus</i>	*	*		§	NG
Mönchsgrasmücke (Mg)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		§	BV
Nilgans (Nig)	<i>Alopochen aegyptiaca</i>				§	Gastvogel
Rabenkrähe (Rk)	<i>Corvus corone</i>	*	*		§	BV
Rotkehlchen (R)	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*		§	BV
Stieglitz (Sti)	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*		§	BV
Stockente (Sto)	<i>Anas platyrhynchos</i>	3	*	Art.4(2): Rast	§	NG
Zilpzalp (Zi)	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		§	BV

RL Status: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste;

Schutz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art;

FFH/VSR: Art. 4(2): Rast = Zugvogelart nach Artikel 4 Abs. 2 VSR;

Brutstatus: BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast

Fledermäuse:

Aufgrund der Waldstruktur, Heckensträucher und den Gebäuden im Plangebiet werden Fledermäuse erwartet. Fledermäuse sind gesetzlich geschützt, und sind somit planungsrelevant.

Die Transektkartierung der Fledermäuse wurde bisher an vier Erfassungsterminen durchgeführt. Diese fanden am 26.06.2024, 25.07.2024, 02.09.2024, 28.10.2024, 19.03.25 und am 02.04.25 statt.

Durch die Transektkartierung konnten 7 Fledermausarten aufgenommen werden. Alle erfassten Arten stehen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie dem BNatSchG unter strengem Schutz. Da keine Quartiere (Höhlenbäume) festgestellt werden konnte, nutzen Fledermäuse das Plangebiet möglicherweise nur als Jagdrevier.

Tabelle 4: Die während der Begehungen festgestellten Fledermausarten mit Witterung und Temperatur während der Begehung

Begehungen	Wetter	Temp.	Arten	Wissenschaftlicher Name	RL RP	RL D	Schutz-status	FFH/VSR
1	Leicht bewölkt	22° C	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	§§	IV
			Klein Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	§§	IV
			Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	§§	IV
			Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	3	§§	IV
			Nyctaloid	Unbestimmt			§§	IV
2	Bewölkt	21° C	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	§§	IV
			Klein Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	§§	IV
			Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	§§	IV
			Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	3	§§	IV
			Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	§§	II, IV
			Nyctaloid	Unbestimmt			§§	IV
3	Meist Klar	19° C	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	§§	IV
			Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	§§	IV
			Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		*	§§	IV
			Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	§§	IV
			Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	§§	IV
			Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	§§	II, IV
			Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	3	§§	IV
			Nyctaloid	Unbestimmt			§§	IV
4	Leicht bewölkt	12° C	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	§§	IV
			Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	§§	IV
			Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	§§	IV
			Nyctaloid	Unbestimmt			§§	IV
5	Bewölkt	10° C	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	§§	IV
			Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	§§	IV
			Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	§§	IV
			Nyctaloid	Unbestimmt			§§	IV
6	Leicht bewölkt	14° C	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	§§	IV
			Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	§§	IV
			Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	§§	IV
			Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	3	§§	IV
			Nyctaloid	Unbestimmt			§§	IV

RL Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potentiell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend;
 Schutz: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützte Art
 FFH/VSR: IV = Art des Anhang-IV FFH-Richtlinie; II = Art des Anhang-II FFH-Richtlinie

Wildkatze:

Das Plangebiet befindet sich mitten in einem Wildtiermigrationskorridor von europäischer Bedeutung, der den Pfälzerwald mit den Waldgebieten nördlich der Autobahn A6 verbindet. Insbesondere liegt das Gebiet innerhalb des Wanderkorridors der Wildkatze (*Felis silvestris*), einer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Art. Diese Tierart ist auf große, zusammenhängende und weitgehend ungestörte Waldgebiete angewiesen. Bevorzugt nutzt sie alte Laubwälder, insbesondere Eichen- und Buchenmischwälder, wie sie nördlich, südlich und teilweise auch östlich des Plangebiets vorkommen. Dieser Wanderweg wird trotz seiner Enge auch tatsächlich genutzt, was durch eine Besenderung der dort lebenden Wildkatzen bewiesen wurde.

Andere Säugetiere: Weitere Säugetiere sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Reptilien: Das Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Mauereidechse (*Podarcis muralis*)) im Plangebiet konnte durch drei Begehungen wurden am 25.04, dem 08.05 und dem 29.05.2024 jeweils ab 08:00 bis ca. 11 Uhr durchgeführt nicht nachgewiesen werden (s. saP Bericht).

Amphibien: Aufgrund der vorgefundenen Teiche und andere kleine Wasserflächen kann ein Vorkommen von Amphibien im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung soll klären, ob und in welchem Maß Amphibien von der Planung betroffen sein werden. Die nächtlichen Begehungen erbrachten keine Nachweise von Amphibien in den Teichen. Bei den Sichtbeobachtungen im Plangebiet wurden jedoch zwei Individuen festgestellt. Eines der Tiere konnte eindeutig als Erdkröte (*Bufo bufo*) identifiziert werden. Das zweite Individuum ließ sich nicht zweifelsfrei bestimmen (sie verschwand im Gebüsch, bevor man sie eindeutig sehen konnte), könnte jedoch potenziell der Art Kreuzkröte (*Bufo calamita*) angehören (saP).

Insekten: Es wurden keine essenziellen Nährpflanzen für planungsrelevante Schmetterlinge des Anhang IV, FFH-Richtlinie registriert. Darüber hinaus sind keine entsprechenden Arten im relevanten Quadranten des LANIS vermerkt. Planungsrelevante Schmetterlinge sind nicht zu erwarten. Die Fläche der Baufelder sind hauptsächlich geschotterte Lagerflächen ohne Bedeutung für Tag und Nachtfalter.

Beschreibung-Botanik:

Biotopschutz: § 30 Abs. 2 BNatSchG definiert die geschützten Biotoptypen und deren Schutzstatus. Ergänzend zu den Vorschriften des § 30 BNatSchG weitet §15 LNatSchG RLP den gesetzlichen Biotopschutz aus. Für gesetzlich geschützte Biotope gilt ein weitgehendes Veränderungsverbot, wonach alle Handlungen untersagt sind, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können. Ausnahmen vom Veränderungsverbot sind nur möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind und von der zuständigen Behörde (UNB) zugestimmt sind. In einigen Fällen ist ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG zu stellen.

Im Plangebiet sind keine geschützten Biotope und keine geschützten Wildpflanzenarten vorhanden. Daher ist ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht erforderlich.

Auswirkungen: Der Einfluss der Nutzung auf potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvogel- und Fledermausarten sowie die Wildkatze kann als mittel bis hoch bewertet werden.

saP-relevante Konflikte

- **K_{saP}1: Tötung von Jungvögeln und Störung von Brutvögeln während der Brutzeit:** Eingriffe in Grün- und Gehölzflächen sowie in Teichflächen während der Brutzeit können zum Verlust von Nestern und damit zur Tötung von Jungvögeln führen.

Daher ist die Einhaltung der festgelegten Zeiträume gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (1. Oktober bis Ende Februar) zwingend zu beachten.

- **K_{saP}2: Störung (Fledermausarten/Brutvögel):** Bei nächtlichen Bauarbeiten kann zu einer Störung von Fledermausarten durch Schall- und Lichtemissionen kommen. Nächtlichen Bauarbeiten und Betriebe sind nicht zulässig.
- **K_{saP}3: Barriere- und Zerschneidungswirkung (Wildkatze):** Durch die Lage des Plangebietes in einem Wanderkorridor der Wildkatze ist mit einem Blockieren der dortigen potenziellen Wanderroute zu rechnen. Dieser Konflikt bestand bereits vor der Planung des vorliegenden Vorhabens. In der Maßnahmenplanung wird dieser Bestandskonflikt (Blockade des Wanderkorridors) durch die Erweiterung der Gehölzflächen und die Schaffung von Zaunöffnungen behoben.
- **K_{saP}4: (Temporärer) Verlust von Habitatflächen (Kreuzkröte, Flussregenpfeifer):** Durch den Umbau des im Gebiet vorhandenen Klärteiches zu einem Regenrückhaltebecken ist mit dem Verlust von Habitatflächen (Kreuzkröte, Flussregenpfeifer) zu rechnen.

➤ **Schutzgut Boden**

Beschreibung: Generell hat das Schutzgut Boden Bedeutung als Ausgleichskörper für den Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe, als Lebensraum für Bodenorganismen und Standort der natürlichen Vegetation, als Standort für Kulturpflanzen und als landschaftsgeschichtliche Urkunde.

Durch die seit langem bestehenden Nutzungen der Böden im Untersuchungsgebiet als Standort zur Zwischenlagerung von Klärschlamm und eine vorherige Nutzung als Treibstofflager des US Militärs sind aus den natürlicherweise vorkommenden Bodentypen anthropogen überformte Kulturböden (Kultusole) entstanden.

Tabelle 3: Flächenbilanz

Nutzung (Planung)	Bestand (B)		Planung (P)*	
	Fläche (m ²)	Versiegelte/Fläche (m ²)	Fläche (m ²)	Versiegelte Fläche (m ²)
Waldfläche, Grünfläche und Gehölz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 18 und Abs. 6 BauGB))	57.083	0	55.504	0
Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	12.282	3.982	8.010	6.395
Lagerfläche / GI-Flächen (Industriegebiete § 9 Abs. 1 BauGB; §§ 1 bis 11 BauNVO)	46.311	17.298	26.151*	0

Bestandsgebäude, Versiegelte Lagerplätze/ überbaubare Flächen (§ 23 BauNVO)	780	780	20.250**	20.250
Fläche für Versorgungsanlagen und Regenrückhalt (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und 6 BauGB)	2.649	800	9.190	5.250
Gesamt	119.105	22.860	119.105	31.895
Versiegelung/ Befestigung	18%		27%	

*Abzüglich überbaubare Grundstücksfläche mit Überschreitungslimit

** Überbaubare Grundstücksfläche, zuzüglich 25% Überschreitung

Der Boden im Bereich der bestehenden Wirtschaftswege, gepflasterte Wege und Straßen ist versiegelt oder durch Befahren verdichtet, die natürlichen Bodenfunktionen sind durch diese Veränderung (u. a. Bodengefüge) eingeschränkt. Die von Bestandsgebäude und Lagerflächen sowie den Verkehrsflächen eingenommen Flächen (insg. 58.304 m²) sind mit ca. 22.860 m² versiegelter Fläche am stärksten versiegelt. Der Versiegelung/ Verdichtungsgrad im Bestand liegt bei etwa 18 %.

Auswirkungen: Durch die Planung werden geringfügig bisher unbebaute Flächen in Anspruch genommen. Rd. 9% (18%-27% s. Tabelle) der Gesamtfläche des Plangebiets werden zusätzlich versiegelt. Für diese Fläche gehen Bodenfunktionen dauerhaft verloren.

Weitere Auswirkungen sind aufgrund der derzeitigen und künftigen Nutzung als Lagerplatz, u. a. für Klärschlamm zu erwarten, die jedoch durch mögliche Nutzungsänderung nicht wesentlich zunimmt.

Ergebnis: Die Auswirkungen auf den Boden sind durch die wenig vorhandene Mehrversiegelung als **gering** einzuschätzen. Bodengutachten werden ggf. bei einer Baugenehmigung erfolgen.

Konflikte: K2 = Versiegelung von Boden

➤ Schutzgut Wasser

Beschreibung: Allgemein hat der Wasserkreislauf über Verdunstung, Rückhaltung und Abfluss des Niederschlagswassers große Bedeutung für den örtlichen Wasserhaushalt, das Klimas und für Tiere und Pflanzen. Der Wasserhaushalt im Bereich der für den Bebauungsplan vorgesehene Flächen ist als weitestgehend ungestört zu betrachten.

Auswirkungen: Durch eine geringe Mehrversiegelung und der Bebauung wird der Oberflächenabfluss erhöht. Das verschmutzte Niederschlagswasser von den Lagerflächen der Klärschlammzwischenlagerung wird zur Entwässerung zu der Pumpstation Class III befördert und anschließend in die Kläranlage nach Kaiserslautern transportiert. Versickerung dieses Niederschlagswassers soll nicht stattfinden. Das unverschmutzte Niederschlagswasser von

den Verkehrswegen und den Hallendächern wird breitflächig ins Gelände entwässert. Durch das geringfügige Beseitigen von Vegetation, Bäumen und Sträucher wird die Verdunstung unwesentlich verringert.

Durch eine Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß, von Bebauung freizuhaltenden Grünflächen und Waldflächen und eine verbindliche Festsetzung der Niederschlagswasserversickerung für die Bereiche, in denen diese möglich ist, können die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verringert werden.

Ergebnis: Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können als **mittel** betrachtet werden. Das Entwässerungskonzept ist einzuhalten.

➤ **Schutzgut Klima / Luft**

Beschreibung: Die unbebauten Flächen des Untersuchungsgebiets und seiner Umgebung ist für die mikro- und lokalklimatische Situation im Naturraum von Bedeutung.

Die Wald- und Offenlandflächen sind vor allem als Kaltluftentstehungsgebiete immens bedeutsam. Die hier in strahlungsreichen Nächten entstehende Kaltluft fließt (zusammen mit Frischluft) dem Gefälle folgend. Der abfließende Frisch- und Kaltluft kommt eine wichtige Funktion für die Durchlüftung und die klimatische Entlastung der tiefer gelegenen Siedlungen zu. Geringfügige Belastungen von Klima und Luft im geplanten Baugebiet bestehen geringfügig durch Immissionsbelastung: Emission von Luftschadstoffen und Lärm durch das bestehende Baugebiet und die Umgebung mit der Air Base. Der Verkehr spielt durch die angrenzende Landesstraße ebenso eine Rolle.

Auswirkungen: Die Kaltluftentstehung ist durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da das Plangebiet relativ klein zur umliegenden Waldfläche ist.

Ergebnis: Einflüsse auf das Mikro- und lokale Klima können durch die wenig baulichen Änderungen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind demnach als **eher gering** einzustufen.

Erwartete Geruchsimmissionen sind hauptsächlich im Plangebiet spürbar, da es keine unmittelbare Wohnnutzung in der Nähe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gibt, ist dieser Aspekt zu vernachlässigen. Betroffen sind nur Mitarbeiter des derzeitigen Betriebes der Anlagen und Nutzungen.

Konflikte: Es sind keine Konflikte zu erwarten.

➤ **Schutzgut Landschaftsbild**

Beschreibung: Das Untersuchungsgebiet repräsentiert einen typischen Ausschnitt der Kulturlandschaft „Kaiserslauterer Senke“. Es wird in erster Linie geprägt durch eine große Waldfläche und im Bestand bereits gebaute Lagerflächen.

Auswirkungen: Das Plangebiet wird mit Hinsicht auf das Landschaftsbild nicht stark verändert, da die Waldflächen im Gebiet erhalten bleiben, genauso wie die Grünlandflächen. Durch eine mögliche Bebauung kann das Landschaftsbild beeinträchtigt werden.

Ergebnis: Die Auswirkungen sind aufgrund der Bebauung des Bestandes als **Mittel** zu betrachten.

Weitere Konflikte (Umweltprüfung)

K_{UB}1 = Bodenversiegelung

K_{UB}2 = Biotopverlust (Lebensraumverlust)

K_{UB}3 = Wasserabfluss.

K_{UB}4= Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

➤ Wechselwirkungen der Schutzgüter

Im Plangebiet manifestieren sich die größten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser. Hierbei sind insbesondere der erhöhte Oberflächenwasserabfluss und die Pufferfunktion des Bodens zu nennen.

6.2 Entwicklungsprognose für weitere Belange des Umweltschutzes

6.2.1 Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Umsetzung der vorliegenden Planung wird zu einer geringen baubedingten Nutzung der natürlichen Ressourcen der Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaft führen. Da die vorhandenen Lagerflächen teils versiegelt und vergrößert werden, sind die Auswirkungen auf die vorher aufgeführten Umweltbelange teils mit mittel bis hoch zu verzeichnen.

6.2.2 Art und Menge der Emissionen

Durch die Baumaßnahmen werden Schall-, Luftschadstoff-, Geruchs- und Lichtemissionen auftreten, die zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Fauna, Klima und Luft führen können.

Die baubedingten Emissionen sind nur von temporärer Natur und werden nicht zu einer nachteiligen Auswirkung auf die Schutzgüter führen.

Zusätzlich haben projektspezifische Emissionen, die durch die zukünftige Nutzung als Industriegebiet des Plangebietes erzeugt werden, ebenfalls keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter.

6.2.3 Grund und Boden

Grundsätzlich können erhebliche Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie auf das Landschaftsbild durch die Einhaltung der gängigen Gesetze und Normen (z. B. Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz etc.) vermieden werden.

Auf einen sparsamen Umgang mit Ressourcen und die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung wird aufmerksam gemacht.

6.2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.

Erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt ergeben sich bei solchen Projekten vordergründlich aus der Emission von möglichen gesundheitsgefährdenden Schadstoffen während des Baus.

Unter Einhaltung der gängigen Vorschriften wird jedoch dafür gesorgt, dass erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt von dem vorliegenden Projekt nicht ausgehen werden.

6.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die Ausweisung als Industriegebiet und die Lagerflächen sowie den Stellplätzen für PKW ist bei einer max. Grundflächenzahl von 0,8 der Industriegebietsfläche mit einer geringen Neuversiegelung zu rechnen. Die Netto-Neuversiegelung bedingt eine Beeinträchtigung des Wasser- und Bodenhaushaltes. Die Lagerflächen mit möglichen Lagerhallen werden zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Weiterhin wird die geringe bauliche Änderung nur wenige Gehölz- und Gebüschstrukturen vernichten, so bleibt das Plangebiet ein Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf die Umwelt werden unter anderem Maßnahmen wie der Erhalt von Wald und Wiesenflächen, die Pflanzung von Bäumen und Gebüsch, die Begrenzung der Versiegelung und die Verwendung von sickerfähigem Material bei den PKW Stellplätzen vorgesehen. Eine naturnahe Gestaltung der Regenrückhaltebecken wird ebenso festgesetzt.

6.4 Kumulierung von Auswirkungen

Kumulierende Auswirkungen liegen dann vor, wenn die Auswirkungen von benachbarten Vorhaben oder Anlagen in Verbindung stehen. Dies kann dazu führen, dass die Schwelle der Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn einzelne Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblich negativen Umweltauswirkungen bedingen.

Weitere ähnliche geplante Vorhaben oder Anlagen liegen im Umfeld des Plangebietes nicht vor. Eine Kumulierung von Auswirkungen kann daher ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung der Konflikte:

- **K_{saP}1:** Tötung von Jungvögeln und Störung von Brutvögeln während der Brutzeit
- **K_{saP}2:** Störung (Fledermausarten/Brutvögel)
- **K_{saP}3:** Barriere- und Zerschneidungswirkung (Wildkatze)
- **K_{saP}4:** Verlust von Habitatflächen (Kreuzkröte, Flussregenpfeifer)

- **K_{UB}1:** Bodenversiegelung
- **K_{UB}2:** Biotopverlust (Lebensraumverlust)
- **K_{UB}3:** Wasserabfluss.
- **K_{UB}4:** Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.
- **K_{UB}5:** Flugsicherung.

7 Beschreibung der Maßnahmen mit denen nachteilige Umweltauswirkungen vermieden (V), vermindert (M) oder –soweit möglich- ausgeglichen werden

Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind zu ermitteln und abzuwägen. Gemäß § 2 BauGB ist daraufhin darauf abzu zielen, die Eingriffswirkungen zu minimieren. Die verbleibenden nachhaltigen Auswirkungen sollen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Es ist zwingend erforderlich, grünordnerische Festsetzungen vorzunehmen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen.

M1 Erhalt der Wald- und Wiesenflächen sowie Einzelbäume (K_{sap}1-4):

Nicht-notwendige Fällung von bestehende Waldflächen und Einzelbäume sind zu unterlassen.

M2 Naturnahe Ausgestaltung der Regenrückhaltebecken (K_{UB}2):

Die geplanten Rückhalteflächen des Plangebietes für verschmutztes Regenwasser sind naturnah auszubilden. Folgendes ist bei der Anlage der Retentionsanlagen zu beachten:

- Das verschmutzte Regenwasser muss zur ZKA Kaiserslautern abgeleitet werden.
- Die RRBs werden mit Folie abgedichtet, diese Folie wird mit Erde überdeckt.
- keine Abdeckung der Sohle und der Böschungen mit Oberboden; Entwicklung durch Sukzession.
- Die naturnahe Ausgestaltung wird entsprechend so angepasst, das es etwaigen Tierarten ermöglicht wird in das Becken hinein bzw. herauszukommen.

M3 Bedeckung der Regenrückhaltebecken mit vogelvergrämenden Maßnahmen (K_{UB}5):

Regenrückhaltebecken sind mit vogelvergrämenden Maßnahmen zu versehen.

M4 Entwicklung und Erhalt von Heide und Rasenflächen:

Die Heide und Rasenflächen im Plangebiet sollen erhalten bleiben.

M5 Entwicklung neuer Wald und Gehölzflächen:

Es sollen neue Wald- und Gehölzflächen im Plangebiet entwickelt werden, diese sind an den Höhenbeschränkungen der Einflugschneise anzupassen und zu pflegen.

A_{CEF}1 Entwicklung von Wildkatzen - Wanderkorridore im Plangebiet:

Durch neue Gehölzbestände sollen Wildkatzen das Plangebiet durchwandern können.

A_{CEF}2 Einrichtung von Zaunöffnungen:

Es sind Zaunöffnungen an der geländebegrenzenden Zaunanlage zu installieren, damit die Wildkatzen in das Plangebiet hinein und hinauskönnen.



Abbildung 7: Position der geplanten Zaunöffnungen um ein Durchqueren des Plangebietes für die Wildkatze zu ermöglichen

Schutzgut Boden

M6 Begrenzung des Versiegelungsgrades (K_{UB1}):

Die Versiegelung des Bodens ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

M7 Verwendung sickerfähiger Beläge:

Auf den Stellplätzen für PKW außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen, wie großfugige Pflasterbeläge, Rasengittersteine, wassergebundene Decken etc. vorzusehen.

V_{UB1} Schutz des Mutterbodens:

Zum Schutz des Mutterbodens ist der bei den Erdarbeiten anfallende Oberboden separat zu entnehmen, seitlich zu lagern und für eine spätere Wiederverwendung vorzusehen.

Schutzgut Wasser

M8 Ableitung des anfallenden verschmutzten Oberflächenwassers:

Anfallendes verschmutztes Oberflächenwasser ist zu sammeln und zur Pumpstation Class III zu leiten. Es ist nicht im Plangebiet zu versickern.

saP bezogene Vermeidungsmaßnahme und Hinweise (saP bezogene)

V_{saP1} Bauzeitbeschränkung:

Die im Rahmen des Vorhabens notwendigen Baum- / Gehölzrückschnitte und -fällungen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September durchgeführt werden. Dies gilt für alle im Rahmen des Vorhabens notwendigen Rückschnitte und Fällungen an Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen.

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG während der Bauzeit in Bezug auf die europäischen Vogelarten ist die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutperiode von Vogelarten durchzuführen (Oktober bis Februar). Durch den anschließenden Baubetrieb wird eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baustellenbereich verhindert. Dadurch kann eine baubedingte Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Brutstätten vermieden werden.

Konkrete Maßnahmen zum Schutz anderer Arten (z.B. Fledermäuse) werden im Zuge des Fachbeitrages Artenschutz ergänzt.

V_{saP2}: Beschränkung der Bauarbeit- und Betriebszeiten:

Bau- und Betriebsarbeiten sind spätestens eine Stunde vor Einbruch der Abenddämmerung einzustellen, um Störungen der Fledermäuse bei ihren Jagdaktivitäten zu vermeiden.

V_{saP3}: Ökologische Baubegleitung:

Durch das potenzielle Vorkommen der Kreuzkröte in diesem Gebiet besteht die Gefahr, dass die Entfernung des Klärteichs die Zerstörung potenzieller Laichgebiete zur Folge haben

könnte. Das Abpumpen des Wassers aus dem Klärteich muss von einem Fachkundigen überwacht werden. Bei einem positiven Befund sind die Bauarbeiten sofort einzustellen, und das weitere Vorgehen (z.B. Umsiedelung der Tiere) ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.

A_{CEF}2 Einrichtung von Zaunöffnungen:

Da sich das Plangebiet innerhalb des Wanderkorridors der Wildkatze befindet, ist es notwendig Zaunöffnungen zu errichten. Diese dienen dazu der Wildkatze das durchqueren des Plangebietes zu ermöglichen. Dabei sollen die Zaunöffnungen einerseits im östlichen Teilbereich des Plangebietes, wie auch im nordwestlichen Zaunbereich errichtet werden. Die östlichen Zaunöffnungen befinden sich dabei am südöstlichen und nordöstlichen Ende des Bauzaunes, sowie Mittig der östlichen Zaunanlage. Da ein Tunnel im Zuge des geplanten Um-/Neubaus der L369 auf Höhe des Bau-Km 1+980 errichtet werden soll, wird die nördliche Zaunöffnung entsprechend so positioniert, dass es der Wildkatze ermöglicht wird direkt in den unter der Landstraße errichteten Tunnel zu gelangen.

8 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Das Plangebiet ist bis auf bestehende Verkehrsfläche und teils versiegelter und unversiegelter Lagerplätze und einer Pumpstation unbebaut.

Die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, die durch die Umsetzung des Planvorhabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans entstehen, verursachen hauptsächlich Beeinträchtigungen der Naturgüter Boden und Wasser durch Bodenneuversiegelung. Zur Berücksichtigung der Belange von Boden, Natur und Umwelt findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung Anwendung, da die voraussichtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und ausgeglichen werden müssen, soweit sie unvermeidbar sind.

Nach § 14 Abs.1 BNatSchG gilt das oben beschriebene Vorhaben als Eingriff in Natur und Landschaft, da es sich um Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen handelt, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 Satz 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Bestimmung des Kompensationsbedarfs der Integrierten Biotopbewertung

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird im Rahmen der integrierten Biotopbewertung der Biotopwert (BW) der vom Eingriff betroffenen Fläche vor und nach dem Eingriff anhand der Biotopwertliste in Anlage 7.1 (Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz, 2021) bestimmt und voneinander subtrahiert. Die daraus entstehende Differenz des Biotopwertes ist das Kompensationsdefizit, der durch Maßnahmen ausgeglichen werden muss.

Bestimmung des Biotopwerts vor dem Eingriff

Die Tabelle 4 stellt alle Biotoptypen (Spalte 1 und 2) im Untersuchungsraum, ihren Biotopwert in Biotopwertpunkten pro Quadratmeter - BW / m² (Spalte 3), ihre Flächengröße in Quadratmetern - m² (Spalte 4) und die sich daraus ergebenden Biotopwertpunkte - BW (Spalte 5) dar. Die Biotopwertpunkte ergeben sich dabei aus der Multiplikation der dem jeweiligen Biotoptyp zugeordneten Biotopwertpunkte (Spalte 3) mit der Flächengröße der einzelnen Biotoptypen (Spalte 4). Die Summe der Ergebnisse für die einzelnen Biotoptypen (Spalte 5) ergibt den Gesamtbiotopwert der Eingriffsfläche vor dem Eingriff in Höhe von **1.002.963 BW**.

Tabelle 4: Ermittlung des Biotopwerts des Untersuchungsraums vor dem Eingriff (ohne Einzelbäume)

Code	Biotoptyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
AG	Sonstige Laub(misch)wälder einheimischer Laubbaumarten	13	29.545	384.085
BA1	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten, mittlere Ausprägung	14	2.249	31.486
BB9	Besenginster - Gebüsch, mittlerer Standorte	16	5.039	80.624
EA1	Fettwiese, mäßig artenreich	15	18.129	27.1935
FF6	Klärteich	5	808	4.040
FF0	Teich	3	62	186
FJ1	Absetz- und Klärbecken	3	1.041	3.123
GF2	Vegetationsarme Schotterflächen	18	2.523	45.414
HN1	Gebäude	0	780	0
HT1	Versiegelter Hofplatz	0	800	0
HT3	Unversiegelter Lagerplatz	5	29.013	145.065

HT4	Versiegelter Lagerplatz	0	16.498	0
HV3	Versiegelter Parkplatz	0	98	0
VB1 (V)	Versiegelter Weg	0	3.021	0
VB1 (G)	Geschotterter Weg	3	8.151	24.453
VB1 (U)	Unbefestigter Weg	9	1.243	11.187
BF3	Einzelbaum	15	91	
Summe			119.091	1.002.963

Bestimmung des Biotopwerts nach dem Eingriff

In Tabelle 5 ist ersichtlich, dass sich die Flächen einzelner Biotoptypen nach dem Eingriff im Vergleich zur Ausgangssituation verändert haben (vgl. Tabelle 4). Die größten Änderungen ergeben sich vor allem aufgrund der Regenrückhaltebecken und der im Bebauungsplan festgesetzten Waldflächen und Gehölzflächen sowie den Lagerflächen.

Im Ergebnis erhält die Gesamtfläche des Untersuchungsraums nach dem Eingriff einen Gesamtbiotopwert für alle Biotoptypen von **1.015.874 BW**. Aus der Subtraktion des Werts nach und vor dem Eingriff ergibt sich ein Pluswert von (+) 12.911 BW, d. h. ein Überschuss von **12.911 BW** (Tabelle 6). Damit ist der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf komplett gedeckt.

Die Überschreitung des Zielwerts um 12.911 Biotopwertpunkten stellt eine biotopwertbezogene Überkompensation dar. Diese biotopwertbezogene Überkompensation ist in einem gemeindlichen Ökokonto gutzuschreiben. Sollte die Gemeinde über kein Ökokonto verfügen ist dieses entsprechend anzulegen.

Tabelle 5: Ermittlung der Biotopwerte nach dem Eingriff

Code	Biotoptyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
BA1	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten, mittlere Ausprägung	14	41.346	578.844
BF3	Einzelbaum	15	84	1.260
EA1	Fettwiese, artenreich	19	14.158	269.002
FH1	Stausee, Talsperre, Vorbecken (Regenrückhaltebecken)	6	3.937	23.622
FJ1	Absetz- und Klärbecken	3	1.041	3.123

HT1	Hofplatz/Lagerplatz mit hohem Versiegelungsgrad	0	3.916	0
HT2	Hofplatz/Lagerplatz mit geringem Versiegelungsgrad	5	26.768	133.840
HT4	Versiegelter Lagerplatz	0	17.063	0
HV3	Versiegelter Parkplatz	0	90	0
HN1	Gebäude	0	2.783	0
VB1 (G)	Geschotterter Weg	3	2.061	6183
VB3 (V)	Land- und Forstwirtschaftlicher Weg	0	5.844	0
Summe			119.091	1.015.874

Tabelle 6: Zusammenfassende Bilanzierung

Bilanzierung	BW
Summe der Biotopwerte vor der Planung	1.002.963
Summe der Biotopwerte nach der Planung	1.015.874
Ausgleichsbedarf	+12.911

Wertbestimmung der Kompensationsmaßnahmen

Die Ausgleichsflächen (Wiesen- und Waldflächen) sind im Bebauungsplan Industriegebiet Class III als A+E (2016) Flächen Erhalt, Sicherung und Entwicklung gekennzeichnet.

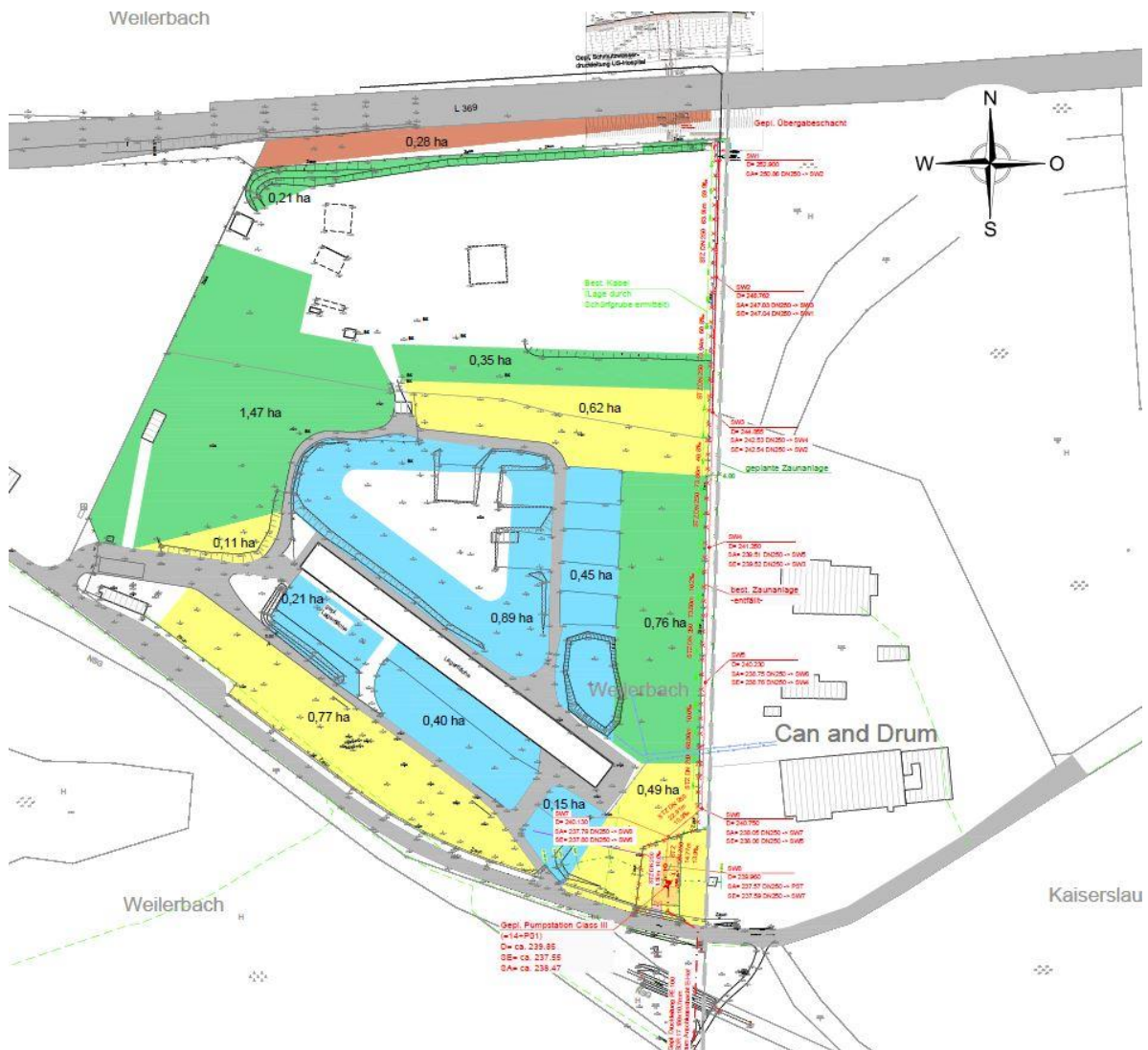


Abbildung 8: Ausgleichsflächen, BIMA 2016

Quelle: Stadtentwässerung Kaiserslautern; Lageplan Class III Ausgleichsflächen

Diese Fläche wurden bereits im Lageplan Class III Ausgleichsflächen (2016) als Heide- und Rasenfläche gekennzeichnet. Im Plan von 2016 sind die Waldflächen als Waldumbau bis 10 und 15 Meter dargestellt. Die Flächen im Lageplan sind Teil von umgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und es gilt sie im Bebauungsplan zu Sichern und zu Erhalten.

- Waldumbau bis 15 Meter auf 0,28 ha im Norden des Plangebietes.
 - Stand der Maßnahme: wurde bereits durchgeführt.
- Waldumbau bis 10 Meter auf 2,79 ha vorwiegend im Zentrum des Plangebietes und an den Rändern.
 - Stand der Maßnahme: wurde bereits durchgeführt.
- Entwicklung von Heide- und Rasenfläche auf 1,99 ha vorwiegend im südlichen Bereich des Plangebietes.

- Stand der Maßnahme: wurde bereits durchgeführt.

Die Kompensationsmaßnahmen werden insoweit eingehalten, sofern sie nicht den geplanten Wanderkorridor der Wildkatzen betrifft. Auf den Korridoren der Wildkatzenwanderwege werden die Kompensationsmaßnahmen durch Maßnahmen zur Sicherung der Korridore überplant. Ein Heranziehen der Kompensationsmaßnahmen aus dem Jahr 2016 besteht durch Sicherung von Waldflächen und Wiesenflächen in den Bereichen des Class III, die nicht durch potenzielle Wanderwege der Wildkatzen betroffen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A+E), BIMA 2016

Die im Bebauungsplan festgesetzten A+E Flächen gehen über den Lageplan bereits umgesetzter Maßnahmen (BIMA) von 2016 hinaus. Mit den A+E Flächen einhergehende begleitende Ausgleichsmaßnahmen für Biotoptypenverluste oder Versiegelung werden im weiteren Verlauf der Planung, soweit erforderlich ergänzend festgesetzt. Jedoch sind keine externen Ausgleichflächen notwendig.

Konkretisierung der aktuellen Maßnahmen, 2024:

Entwicklung und Sicherung einer Fettwiese, artenreich (EA1)

Auf den im Jahr 2016 als A+E-Flächen ausgewiesenen Heide- und Rasenflächen haben sich mittlerweile Großteils zu mäßig artenreichen Fettwiesen entwickelt. Die Flächen sind zwar waldfrei, es fehlen jedoch weitere wesentliche Charaktermerkmale eines Heide-Biotops, wie ein hoher Anteil an Zwergsträuchern. Da sich das Heide-Biotop seit der Festlegung der Maßnahmen im Jahr 2016 nicht wesentlich entwickeln konnte, werden zukünftig artenreiche Fettwiesen angestrebt. Das Ziel dabei ist es, einen Lebensraum für Hummelarten, Wildbienen, die heimische Honigbiene sowie Schmetterlinge zu schaffen bzw. zu entwickeln.

9 Vorschläge zu Umweltrelevanten textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan

1. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

1.1 Der gem. Plandarstellung gekennzeichnete Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und die maßgeblichen Höhen für den Flugbetrieb sind einzuhalten (s. hierzu Hinweis B 6). Während der Bauarbeiten ist der Gehölzbestand gem. DIN 18 920 zu schützen.

Diese als **M1** gekennzeichnete Maßnahme dient dem Erhalt von ökologisch und landschaftsgestalterisch bedeutsamen Gehölzbeständen.

1.2 Die geplanten Regenrückhaltebecken im Süden des Plangebietes sind naturnah auszubilden. Dabei ist zu beachten, dass die Becken mit Folie abgedichtet und mit Erde überdeckt werden und dass keine Abdeckung mit Oberboden vorhanden ist. Außerdem sind die Becken mit vogelvergrämerkenden Maßnahmen zu versehen, damit sich dort keine Vögel ansiedeln, die den Flugverkehr der Air Base einschränken könnten.

Diese als **M2** und **M3** gekennzeichnete Maßnahme dient der naturnahen und landschaftsgestalterisch gerechten Ausbildung bautechnischer Elemente und der Verbesserung der Lebensraumfunktion für Flora und Fauna.

2. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 und § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

2.1 Auf dem mit A+E gekennzeichneten Flächen, sind die Heide und Rasenflächen zu erhalten und zu entwickeln.

Diese mit **M4** gekennzeichnete Maßnahme dient der naturnahen und landschaftsgestalterisch gerechten Ausbildung bautechnischer Elemente und der Verbesserung der Lebensraumfunktion für Flora und Fauna.

2.2 Die gem. Plandarstellung als Wald gekennzeichneten Flächen, die neu als Waldflächen zu entwickeln sind, sind mit Arten gemäß der Pflanzliste anzupflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und die maßgeblichen Höhen für den Flugbetrieb sind einzuhalten (s. hierzu Hinweis B 6). Bestandsleitungen sind bei der Entwicklung zu beachten. Ein entsprechender Bereich über den Leitungen ist von Gehölzen freizuhalten.

Diese mit **M5** und **A_{CEF}1** gekennzeichnete Maßnahme dient der naturnahen und landschaftsgestalterisch gerechten Ausbildung bautechnischer Elemente und der Verbesserung der Lebensraumfunktion für Flora und Fauna, insbesondere den Wildkatzen.

2.3 Die Versiegelung des Bodens ist generell auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Diese mit **M6** gekennzeichnete Maßnahme dient der Reduzierung der Neuversiegelung.

2.4 Auf den Stellplätzen für PKW außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen, wie großfugige Pflasterbeläge, Rasengittersteine, wassergebundene Decken etc. vorzusehen.

Diese mit **M7** gekennzeichnete Maßnahme dient der Reduzierung der Neuversiegelung von biologisch aktiver Fläche sowie der Verbesserung der Wasserdurchlässigkeit.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

3.1 Einfriedung: Die Grundstücke sind einzufrieden. Herstellung und dauerhafte Erhaltung der Einfriedung obliegen den jeweiligen Grundstückseigentümern.

Die aufgrund der Vornutzungen erforderlichen und bestehenden Einfriedungen sind dauerhaft zu erhalten und zu sichern.

Als Einfriedungen der Grundstücke sind im Plangebiet Hecken aus Laubgehölzen, Holzzäune sowie Metallgitterzäune mit maximal 2,50 m Höhe einschließlich 0,30 m Höhe der Sockel zulässig. Gemäß Hinweis B 7 sind Öffnungen im Zaun zu errichten (Maßnahme – M 7).

Diese als M7 gekennzeichnete Maßnahme, dient der Integration der Wildkatze in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans.

4. Hinweise und Empfehlungen

3.1 Anfallendes unverschmutztes Oberflächenwasser ist auf den Grünflächen des Plangebiets zurückzuhalten und gedrosselt abzuleiten. Bestfalls sollte das anfallende Oberflächenwasser im Plangebiet versickern.

Diese als **M8** gekennzeichnete Maßnahme dient zur Minderung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Durch die Versickerung im Plangebiet wird die Grundwasserneubindung nicht verringert. Diese Maßnahme bietet potenziellen Lebensraum für Amphibienarten.

3.2 Die im Rahmen des Vorhabens notwendigen Baum- / Gehölzrückschnitte und -fällungen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September durchgeführt werden. Dies gilt für alle im Rahmen des Vorhabens notwendigen Rückschnitte und Fällungen an Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen.

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG während der Bauzeit in Bezug auf die europäischen Vogelarten ist die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutperiode von Vogelarten durchzuführen (Oktober bis Februar). Durch den anschließenden Baubetrieb wird eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baustellenbereich verhindert.

Die Maßnahme, die als **V_{asp}1** gekennzeichnet ist, vermeidet eine baubedingte Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Brutstätten.

Weitere Vorschläge zu den Festsetzungen werden durch eine Ergänzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Zuge des Fachbeitrages Artenschutz ebenfalls ergänzt.

5. Bodenschutzrechtliche Hinweise

4.1 Zum Schutz des Mutterbodens ist der bei den Erdarbeiten anfallende Oberboden separat zu entnehmen, seitlich und fachgerecht zu lagern und für eine spätere Wiederverwendung möglichst im Plangebiet vorzusehen.

Diese als **V_{ub}1** gekennzeichnete Maßnahme dient zur Vermeidung von schädlichen Stoffeinträgen in das Erdreich und zum Schutz des Grundwassers und des Bodens.

10 Bilanz und Schlussbetrachtung

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung in der Gemarkung Weilerbach ist 11,9 ha groß. Das Plangebiet liegt außerdem direkt östlich der Ramstein Air Base und hat durch die Anschlussstelle Kaiserslautern - Einsiedlerhof eine gute Anbindung an die A6.

Die Planung sichert den Bestand, und eröffnet weitere Nutzungen eines GI, wodurch bauliche Änderungen, die mit Eingriffen in Natur- und Landschaft, ermöglicht werden. Aus der Eingriffsbilanzierung ergab sich einen Gesamtbiotopwert der Eingriffsfläche vor dem Eingriff in Höhe von 1.002.963 BW. Der Biotopwert des Plangebiets nach der Planung beträgt 1.015.874BW, was einen Kompensationsüberschuss von +12.911 BW bedeutet. Die Kompensations-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wurden größtenteils im Zuge von anderweitigen Maßnahmen der BIMA in 2016 innerhalb des Planbereiches festgesetzt und bereits durchgeführt. Durch neue Wald- und Gehölzflächen im Zuge der Sicherung von Wildkatzenkorridore werden weitere Maßnahmen ergriffen. Zusätzlich wurden in diesem Umweltgutachten zwei weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung des B-Planverfahren „Industriegebiet Class III“ festgesetzt werden:

1. **Entwicklung von Wald- und Gehölzflächen zur Sicherung der Wildkatzenkorridore**
2. **Entwicklung und Sicherung weiterer Flächen.**

11 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Öko-Log Freilandforschung (2008). Abschlussbericht 2007. Arbeitskreis Wildtierkorridore Rheinland-Pfalz. Dr. Mathias Herrmann, im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz.
- Ludwig, Martin & Ellwanger, Götz & Neukirchen, Melanie & Tiesmeyer, Annika. (2021). Monitoring und Erhaltungszustandsbewertung der Wildkatze in Deutschland.
- Neubau US-Klinikum Abwasseranschluss an die ZKA Kaiserslautern Lageplan Class III Ausgleichsflächen, Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR 2016.
- Wasser Versorgung Energie GmbH Kaiserslautern (2024). Entwässerungskonzept - Kurzerläuterung zum Bebauungsplan „Industriegebiet Class III“ Gemarkung Weilerbach Flurstück 3458/11.
- Müller-BBM Industry Solutions GmbH (2024a). Geruchsimmissionsprognose TA Luft 2021 Bericht Nr.: M180223/01. Müller-BBM Industry Solutions GmbH im Auftrag der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR.
- Müller-BBM Industry Solutions GmbH (2024b). Klärschlammzwischenlager Class III bei Kaiserslautern. UPR für einen Standort in Ramstein Bericht Nr.: 181196/01. Müller-BBM Industry Solutions GmbH im Auftrag der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR.
- Müller-BBM Industry Solutions GmbH (2024c). Ermittlung des repräsentativen Jahres der DWD-Station Idar-Oberstein im Bezugszeitraum 2015-2023. Bericht Nr.: M181196/02. Müller-BBM Industry Solutions GmbH im Auftrag der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR.
- Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (2024). Artennachweise (Raster 2km×2km). Artennachweise in Rasterzelle 4005476. <https://geodaten.naturschutz.rlp.de/> Abgerufen im August 2024.
- Arten und Fakten (ARTEFAKT) des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (2024). Artvorkommen im TK-Raster 6512 Kaiserslautern. <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/> Abgerufen im August 2024.

12 Anhang

Anhang 1 – Pflanzliste

Artenauswahl der Baumpflanzungen 1. Ordnung	
Mindestgröße:	Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

Artenauswahl der Baumpflanzungen 2. Ordnung	
Mindestgröße:	Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm Heister, Höhe 150-200 cm
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Betula verrucosa</i>	Sandbirke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Wildkirsche
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

Artenauswahl der Strauchpflanzungen	
Mindestgröße:	2x verpflanzt, 3-5 Tr. Höhe: 60 - 100 cm
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Anhang 2 Potenziell im Plangebiet vorkommende Arten (Datengrundlage: ARTEFAKT, 2024)

	Artengruppe	Dissenshaftlicher Name	Deutscher Name	RL - RP	RL -D	FFH/VSR	Schutz	Verantwortung
1	Hautflügler	<i>Xylocopa violacea</i>	Große Holzbiene	[3]			§	
2	Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	IV	§§	!
3	Kriechtiere	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		V	IV	§§	
4	Käfer	<i>Dorcus parallelipedus</i>	Balkenschröter				§	
5	Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer		2	II	§	
6	Käfer	<i>Protaetia aeruginosa</i>	Großer Goldkäfer		1		§§	
7	Lurche	<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch			V	§	
8	Schmetterlinge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge, Russischer Bär			II*		
9	Schmetterlinge	<i>Papilio machaon</i>	Schwalbenschwanz	V			§	
10	Schmetterlinge	<i>Plebeius argus</i>	Geißklee-Bläuling	3			§	
11	Schmetterlinge	<i>Zygaena viciae</i>	Kleines Fünffleck-Widderchen	3			§	
12	Säugetiere	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		IV	§§	
13	Säugetiere	<i>Sciurus vulgaris</i>	Eichhörnchen				§	
14	Säugetiere	<i>Talpa europaea</i>	Maulwurf				§	
15	Vögel	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht				§§§	!
16	Vögel	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				§§§	+,!
17	Vögel	<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				§	!!
18	Vögel	<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				§	+
19	Vögel	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		§	!
20	Vögel	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	3		Art.4(2): Rast	§	!!
21	Vögel	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V		§	
22	Vögel	<i>Apus apus</i>	Mauersegler				§	+
23	Vögel	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			sonst. Zugvogel	§	!!
24	Vögel	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente			Art.4(2): Rast	§	
25	Vögel	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				§§§	!!
26	Vögel	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	V/ V w		§	+
27	Vögel	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink				§	

28	Vögel	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling				§	!!
29	Vögel	<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig				§	!
30	Vögel	<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig				§	
31	Vögel	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				§	!!
32	Vögel	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3/3 w	Anh.I: VSG	§§	
33	Vögel	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer				§	+,!
34	Vögel	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				§	!!
35	Vögel	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				§	
36	Vögel	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				§	!!
37	Vögel	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe		V w		§	
38	Vögel	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			Art.4(2): Rast	§	!!
39	Vögel	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	V		§	+,!
40	Vögel	<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				§	!
41	Vögel	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§	+,!!
42	Vögel	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§	+
43	Vögel	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				§	!
44	Vögel	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				§	+,!
45	Vögel	<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke				§§§	+,!
46	Vögel	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		V w		§	+
47	Vögel	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				§	!
48	Vögel	<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn, Bläsralle			Art.4(2): Rast	§	!
49	Vögel	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§	
50	Vögel	<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				§	!
51	Vögel	<i>Grus grus</i>	Kranich			Anh.I: VSG	§§§	
52	Vögel	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§	!!!
53	Vögel	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				§	!
54	Vögel	<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				§	!!
55	Vögel	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				§	+,!!
56	Vögel	<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				§	!
57	Vögel	<i>Parus major</i>	Kohlmeise				§	+,!!
58	Vögel	<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse				§	+,!!
59	Vögel	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	3	V		§	!!
60	Vögel	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			Art.4(2): Rast	§	!

61	Vögel	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				§	+,!!
62	Vögel	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V			§	
63	Vögel	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				§	!!
64	Vögel	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	3			§	+
65	Vögel	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				§	
66	Vögel	<i>Pica pica</i>	Elster				§	
67	Vögel	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				§§	+,!
68	Vögel	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				§	!!
69	Vögel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff				§	+
70	Vögel	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen		V	sonst. Zugvogel	§	+
71	Vögel	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	V/ V w	Art.4(2): Rast	§	
72	Vögel	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				§	+
73	Vögel	<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				§	+,!
74	Vögel	<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				§	+,!
75	Vögel	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V			§	+,!
76	Vögel	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				§	+,!!
77	Vögel	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				§	+
78	Vögel	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V			§	!
79	Vögel	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				§	+,!
80	Vögel	<i>Turdus merula</i>	Amsel				§	!!
81	Vögel	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				§	!

Rote Liste: 0- ausgestorben, 1- vom Aussterben bedroht, 2- stark gefährdet, 3- gefährdet, V- Vorwarnliste, "w"-Rote Liste wandernder Tierarten, *- ungefährdet

FFH Anhang: Anhang II, Anhang IV, Anhang V

Vogelschutzrichtlinie: Anh.I: VSG, 4(1) - Anhang I, Ziel-art: Vogelschutzgebiete (VSG) in RP

Schutz: § = geschützt, §§: besonders geschützt, §§§: streng geschützt

13 Anlage

Anlage 1 Bestandsplan

Anlage 2 Konfliktplan

Anlage 3 Maßnahmenplan

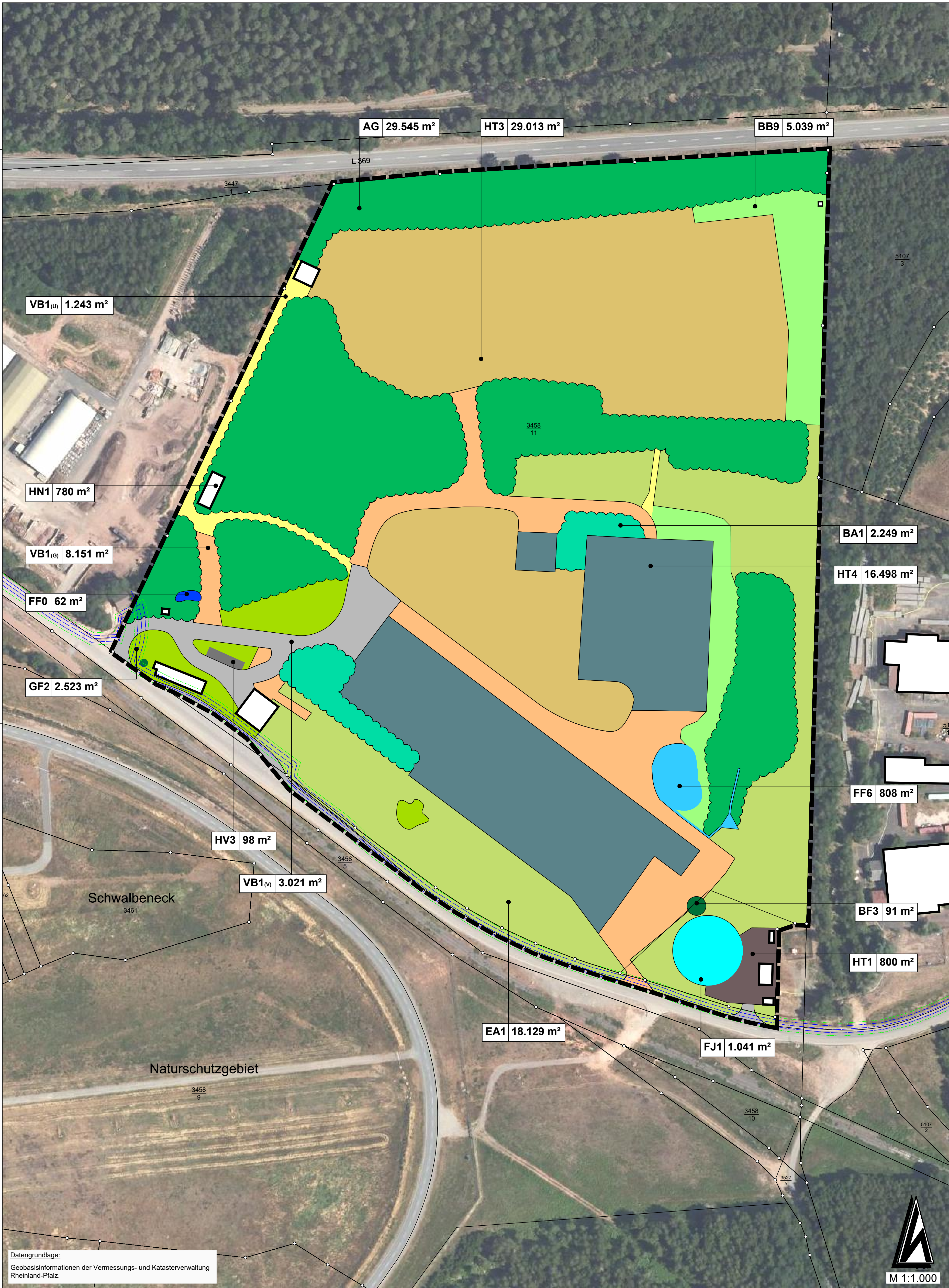
Erstellt durch:

Jan Leonhardt, B.Sc. Biologie und

Sven Maske, M.Sc. Stadt- und

Regionalentwicklung

Heltersberg, im Juni 2025



LEGENDE

Bestand

- Gebäude
- Geschotterter Weg
- Versiegelter Weg
- Unbefestigter Wirtschaftsweg
- Gebüsch
- Vegetationsarme Schotterflächen
- Intensivgrünland
- Geschotterter Lagerplatz
- Versiegelter Lagerplatz
- Geschotterter Parkplatz
- Versiegelter Hofplatz
- Betonmauer
- Betonstein
- Zaun
- Klärteich
- Absetz- und Klärbecken
- Teich
- Feldgehölz
- Laubmischwald
- Einzelbaum

Biotopcode

Beschreibung (Wertungspunkte)

AG	Sonstige Laub(misch)wälder einheimischer Laubbaumarten (GW: 13)
BA1	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten, mittlere Ausprägung (GW: 14)
BB9	Besenginster - Gebüsch, mittlerer Standorte (GW: 16)
BF3	Einzelbaum, mittlere Ausprägung (GW: 15)
EA1	Fettwiese, mäßig artenreich (GW: 15)
FF6	Klärteich (GW: 5)
FF0	Teich (GW: 3)
FJ1	Absetz- und Klärbecken (GW: 3)
GF2	Vegetationsarme Schotterflächen (GW: 18)
HN1	Gebäude (GW: 0)
HT1	Versiegelter Hofplatz (GW: 0)
HT3	Unversiegelter Lagerplatz (GW: 5)
HT4	Versiegelter Lagerplatz (GW: 0)
HV3	Versiegelter Parkplatz (GW: 0)
VB1(V)	Versiegelter Weg (GW: 0)
VB1(G)	Geschotterter Weg (GW:3)
VB1(U)	Unbefestigter Weg (GW: 9)

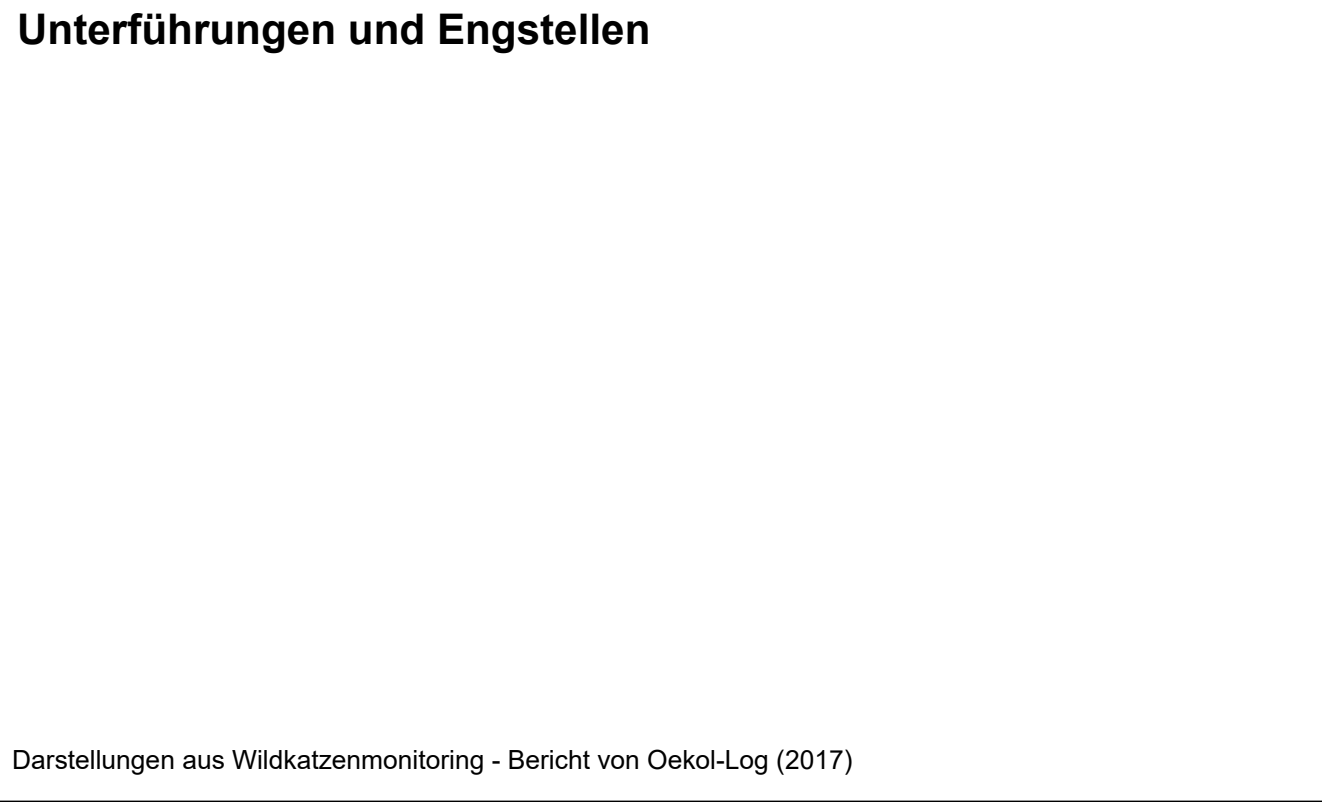
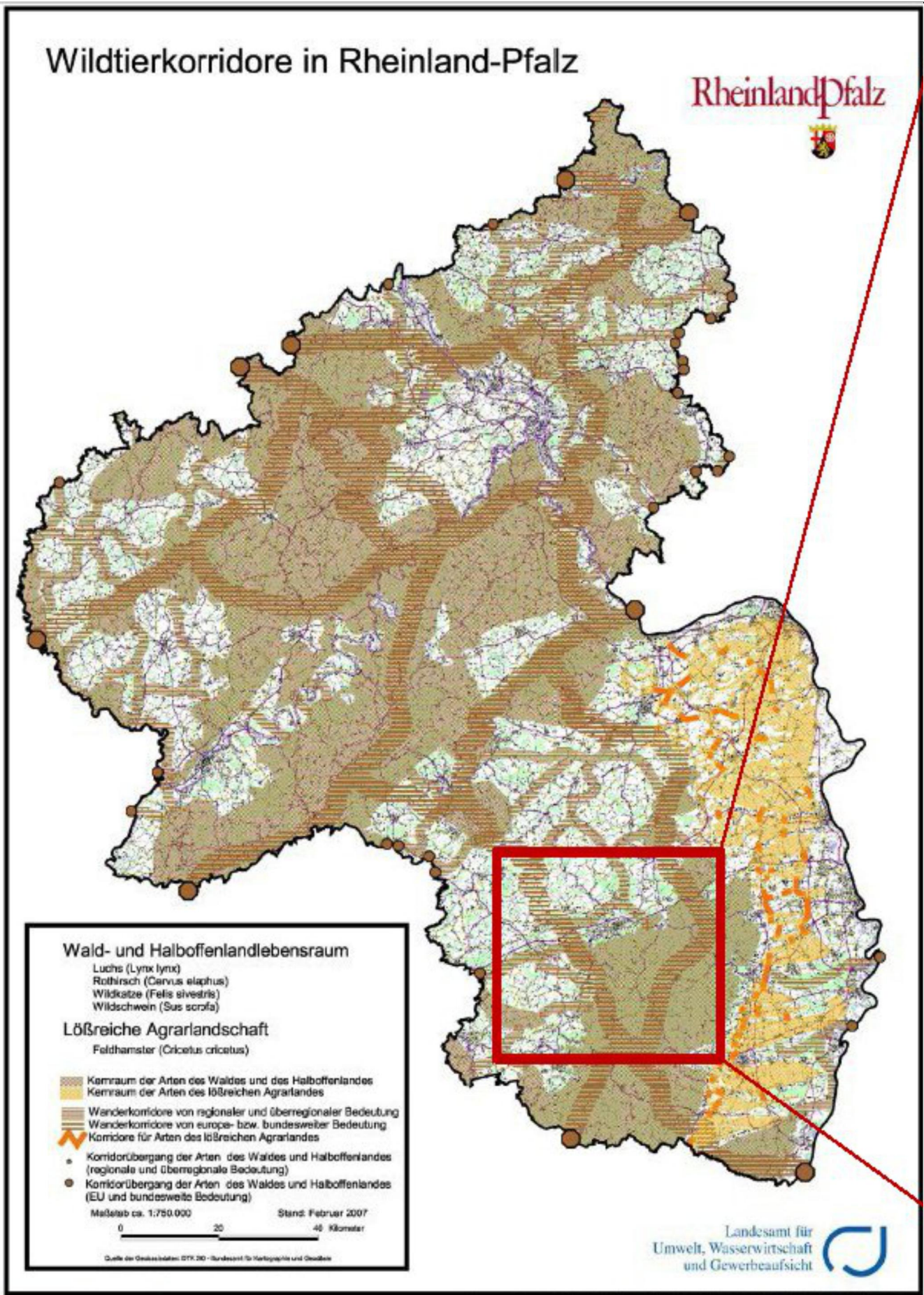
Entwurf



Ingenieure
für Städtebau und Architektur

D - 67716 Heltersberg
Hauptstraße 44
Telefon 0 63 33 - 2 75 98-0
Fax 0 63 33 - 2 75 98-99
E-mail info@isa-ingenieure.de

Projekt: Umweltbericht zum Bebauungsplan "Industriegebiet Class III "			
Bauherr:	Änderung:	Datum:	Name:
Ortsgemeinde Weilerbach	Inhaltliche Anpassung	10.07.24	Ph / Ma / Se
Planinhalt:			
Bestandsplan			
bearbeitet:	Datum:	Name:	
gezeichnet:	Jun. 2024	Si / Ha / Al / Ma	
geprüft:	Jun. 2024	Ph / Kr	Ingenieurbüro:
Projektnummer:	Blattnummer:	Maßstab:	Maßnahmenenträger:
BG153	- 1 -	1 : 1.000	



LEGENDE

Bestand

- Gebäude
- Geschotterter Weg
- Versiegelter Weg
- Unbefestigter Wirtschaftsweg
- Gebüsch
- Vegetationsarme Schotterflächen
- Intensivgrünland
- Geschotterter Lagerplatz
- Versiegelter Lagerplatz
- Geschotterter Parkplatz
- Versiegelter Hofplatz
- Betonmauer
- Betonstein
- Klärteich
- Absetz- und Klärbecken
- Teich
- Feldgehölz
- Laubmischwald
- Einzelbaum

Planung

- Baugrenze
- Regenrückhaltebecken
- Neuersiegelte Flächen

Konflikte

KUB1	Versiegelung / Verdichtung von biologisch aktiven Bodens im Bereich der Bebauung	KUB2	Verlust von Lebensraum für Fauna und Flora
KUB3	Steigerung des Oberflächenwasserabflusses und Senkung der Grundwasserneubildungsrate im Bereich der Bebauung	KUB4	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
KUB5	Tötung von Jungvögeln und Störung von Brutvögeln während der Brutzeit	KUB6	Störung (Fledermausarten/Brutvögel)
KUB7	Barriere- und Zerschneidungswirkung (Wildkatzen, Einzäunung)	KUB8	Verlust von Habitatflächen (Kreuzkröten, Flussregenpfeifer)

Biotopcode

- AG
- BA1
- BB9
- BF3
- EA1
- FF6
- FF0
- FJ1
- GF2
- HN1
- HT1
- HT3
- HT4
- HV3
- VB1(v)
- VB1(g)
- VB1(u)
- FSO

Beschreibung (Wertungspunkte)

- Sonstige Laub(misch)wälder einheimischer Laubbaumarten (GW: 13)
- Feldgehölz aus einheimischen Baumarten, mittlere Ausprägung (GW: 14)
- Besenginster - Gebüsch, mittlerer Standorte (GW: 16)
- Einzelbaum, mittlere Ausprägung (GW: 15)
- Fettwiese, mäßig artenreich (GW: 15)
- Klärteich (GW: 5)
- Teich (GW: 3)
- Absetz- und Klärbecken (GW: 3)
- Vegetationsarme Schotterflächen (GW: 18)
- Gebäude (GW: 0)
- Versiegelter Hofplatz (GW: 0)
- Unversiegelter Lagerplatz (GW: 5)
- Versiegelter Lagerplatz (GW: 0)
- Versiegelter Parkplatz (GW: 0)
- Versiegelter Weg (GW: 0)
- Geschotterter Weg (GW: 3)
- Unbefestigter Weg (GW: 9)
- Regenrückhaltebecken (GW: 2)

Entwurf

				D - 67716 Heltersberg Hauptstraße 44 Telefon 0 63 33 - 2 75 98-0 Fax 0 63 33 - 2 75 98-99 E-mail info@isa-ingenieure.de	
Projekt: Umweltbericht zum Bebauungsplan "Industriegebiet Class III "					
Bauherr: Ortsgemeinde Weilerbach		Änderung: Inhaltliche Anpassung		Datum: 10.07.24	
Name: Ph / Ma / Se		Name: Si / Ha / Al		Name: Ph / Kr	
gezeichnet:		geprüft:		bearbeitet:	
Projektnummer: BG153		Blattnummer: - 2 -		Maßstab: 1 : 1.000	
Ingenieurbüro:		Maßnahmenenträger:			

